

Umwandlungsbericht

des Vorstands der Nemetschek Aktiengesellschaft

**betreffend die Umwandlung der
Nemetschek Aktiengesellschaft, München, Deutschland,**

in eine

**Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE)
in Firma Nemetschek SE mit Sitz in München, Deutschland**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Definitionen.....	4
1. Vorbemerkung.....	5
2. Die Nemetschek AG	6
2.1 Sitz, Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand	6
2.2 Geschäftstätigkeit	7
2.3 Kapital und Aktionäre	9
2.4 Verfassung der Gesellschaft.....	9
3. Wesentliche Aspekte der Umwandlung	12
3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung.....	12
3.2 Kosten der Umwandlung.....	13
4. Vergleich der Rechtsformen der deutschen Aktiengesellschaft und der SE mit Sitz in Deutschland, einschließlich der Rechtsstellung der Aktionäre	13
4.1 Einführung	13
4.2 Allgemeine Vorschriften.....	15
4.3 Gründung	17
4.4 Kapitalerhaltung, Gleichbehandlung der Aktionäre	17
4.5 Gesellschaftsverfassung (dualistisch, monistisch).....	17
4.6 Jahresabschluss, Konzernabschluss	38
4.7 Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und - herabsetzung.....	38
4.8 Nichtigkeit und Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen und festgestellten Jahresabschlüssen, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung.....	39
4.9 Auflösung und Nichtigkeitklärung der Gesellschaft.....	39
4.10 Verbundene Unternehmen, Konzernrecht.....	40
4.11 Straf- und Bußgeldvorschriften.....	40
4.12 Deutscher Corporate Governance Kodex.....	40
5. Durchführung der formwechselnden Umwandlung der Nemetschek Aktiengesellschaft in die Nemetschek SE.....	40
5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans.....	41

5.2	Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung	42
5.3	Offenlegung, Zuleitung an Betriebsrat.....	42
5.4	Hauptversammlung der Nemetschek Aktiengesellschaft.....	42
5.5	Durchführung des Verhandlungsverfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Nemetschek SE.....	43
5.6	Konstituierung des ersten Aufsichtsrats und Bestellung des ersten Vorstands der Nemetschek SE	43
5.7	Eintragung und Wirksamwerden der Umwandlung.....	44
6.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der Nemetschek SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer	45
6.1	Erläuterung des Umwandlungsplans.....	45
6.2	Erläuterung der Satzung der Nemetschek SE	52
7.	Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Umwandlung.....	60
8.	Wertpapiere und Börsenhandel	61

Verzeichnis der Definitionen

AktG	5	Sachverständige	42
Aktiensplit	47	SE.....	5
bVG	14	SEAG.....	5
Freigabebeschluss	44	SE-Beteiligungsrichtlinie.....	5
Gesellschaft	5	SEBG	5
HGB.....	21	SE-VO.....	5
HV 2015	5	Umwandlungszeitpunkt	46
Mitgliedstaaten	5	UmwG.....	5
Nemetschek AG.....	5	Werthaltigkeitsbescheinigung.....	42
Nemetschek Group	6	WpHG.....	16
Nemetschek SE.....	5		

1. Vorbemerkung

Die Nemetschek Aktiengesellschaft (nachfolgend auch "**Nemetschek AG**") mit Sitz in München soll von einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts in eine europäische Aktiengesellschaft (Europäische Gesellschaft – *Societas Europaea*, nachfolgend auch "**SE**") umgewandelt werden. Der Vorstand der Nemetschek AG hat daher einen Umwandlungsplan erstellt, welcher nebst der dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügten Satzung der Nemetschek SE am 27. März 2015 notariell beurkundet wurde (UR-Nr. 1985/2015 des Notars Dr. Bernhard Schaub mit Amtssitz in München).

"**Nemetschek SE**" bezeichnet im Folgenden die Nemetschek AG nach ihrer Umwandlung in die Rechtsform der SE. Die Nemetschek AG bzw., nach ihrer Umwandlung, die Nemetschek SE wird in diesem Umwandlungsbericht auch als "**Gesellschaft**" bezeichnet.

Die Umwandlung einer deutschen Aktiengesellschaft in eine SE erfolgt gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (die "**SE-VO**"). Ergänzend kommen das deutsche Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (das "**SEAG**") sowie einzelne Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes (das "**AktG**") und des deutschen Umwandlungsgesetzes (das "**UmwG**") zur Anwendung.

Die Nemetschek SE soll über einen Vorstand (Leitungsorgan im Sinne von Art. 38 SE-VO), einen Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne von Art. 38 SE-VO) und eine Hauptversammlung verfügen. Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Nemetschek SE wird durch das deutsche Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (das "**SEBG**") geregelt, welches die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (die "**SE-Beteiligungsrichtlinie**") umsetzt. "Beteiligung der Arbeitnehmer" meint in diesem Zusammenhang jedes Verfahren, einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch das die Arbeitnehmer Einfluss auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft nehmen können. Zusätzlich finden die nationalen Umsetzungsbestimmungen der SE-Beteiligungsrichtlinie Anwendung, die in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (gemeinsam nachfolgend auch die "**Mitgliedstaaten**") gelten, in denen die Nemetschek Group Mitarbeiter beschäftigt.

Nach Art. 37 Abs. 7 SE-VO ist Voraussetzung der Umwandlung, dass die Hauptversammlung der Nemetschek AG dem Umwandlungsplan zustimmt und die Satzung genehmigt. Vorstand und Aufsichtsrat der Nemetschek AG haben daher beschlossen, den Umwandlungsplan und die Satzung der Nemetschek SE der ordentlichen Hauptversammlung der Nemetschek AG am 20. Mai 2015 (die "**HV 2015**") zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Aufsichtsrat der Nemetschek AG hat dem Umwandlungsvorhaben zugestimmt und in seiner Sitzung am 26. März 2015 einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Hauptversamm-

lung verabschiedet. Der genaue Inhalt der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat ergibt sich aus der Einberufung der Hauptversammlung, deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger für April 2015 vorgesehen ist.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers, was bedeutet, dass die Umwandlung weder die Auflösung der Nemetschek AG, noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht daher unverändert fort. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in München, Deutschland, beibehalten.

Der Vorstand der Nemetschek AG hat diesen Umwandlungsbericht gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO erstellt. Der Bericht erläutert und begründet die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung und die Auswirkungen, die die Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer der Gesellschaft hat. Sofern nicht anders vermerkt, beziehen sich sämtliche Angaben in diesem Bericht auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts.

Der Umwandlungsplan, die Satzung der Nemetschek SE, die Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO und dieser Umwandlungsbericht werden ab dem Zeitpunkt der Einberufung der HV 2015 über die Internetadresse der Gesellschaft unter www.nemetschek.com/investor-relations unter dem Link "Hauptversammlung" zugänglich gemacht und liegen während der HV 2015 zur Einsichtnahme aus. Dasselbe gilt für die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Nemetschek AG für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014 sowie die Lageberichte und Konzernlageberichte der Nemetschek AG für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014.

2. Die Nemetschek AG

2.1 Sitz, Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand

Die Nemetschek AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in München, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 117720 eingetragen. Die Geschäftsanschrift der Nemetschek AG lautet Konrad-Zuse-Platz 1, 81829 München, Deutschland. Das Geschäftsjahr der Nemetschek AG ist das Kalenderjahr.

Die Nemetschek AG ist die Muttergesellschaft der Nemetschek Group und hält direkt oder indirekt die Beteiligungen an zahlreichen Gesellschaften im In- und Ausland (Nemetschek AG und deren Beteiligungen nachfolgend gemeinsam auch "**Nemetschek Group**" genannt).

Der Gegenstand des Unternehmens der Nemetschek AG ist gemäß § 2 Abs. 1 ihrer Satzung die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, deren Tätigkeit insbesondere Consulting, Forschung, Entwicklung, Produktion, Einkauf und Vertrieb von Produkten und Lösungen der Informations- und Kommunikationstechnologie im Bereich von Planen, Bauen und Nutzen umfasst. Gegenstand des Unter-

nehmens sind des Weiteren die Gründung, der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich der Finanzierung und des Finanzmanagements für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist; ausgenommen hiervon sind Dienstleistungen, die einer Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz bedürfen. Schließlich ist Gegenstand des Unternehmens das Verwalten und Lizenzieren von Markenrechten in den vorbezeichneten Geschäftsfeldern.

Die Nemetschek AG ist gemäß § 2 Abs. 2 ihrer Satzung berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann auf den in § 2 Abs. 1 ihrer Satzung bezeichneten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden. Sie kann ferner Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und ihren Betrieb ganz oder teilweise in Verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

2.2 Geschäftstätigkeit

Die nachfolgende Darstellung der Geschäftstätigkeit der Nemetschek AG bzw. der Nemetschek Group beschränkt sich auf eine Zusammenfassung. Für weitere Informationen über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird auf den Geschäftsbericht 2014 verwiesen (abrufbar im Internet unter www.nemetschek.com/investor-relations unter dem Link "Hauptversammlung").

2.2.1 Kerngeschäft und Segmente

Die dreizehn Marken unter dem Dach der Nemetschek AG bieten Lösungen für Architekten, Tragwerksplaner, Bau- und Fachingenieure bis hin zur Software für Kosten- und Terminplanung, Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung sowie für Bauausführung. Hinzu kommen Lösungen für das technische Facility-Management und das kaufmännische Immobilienmanagement sowie Visualisierungssoftware für Architektur, Film, Animation und Werbung.

Die Nemetschek Group gliedert ihre Aktivitäten in die vier Segmente Planen, Bauen, Nutzen und Multimedia.

a) Planen

Im größten Geschäftsfeld Planen ist die Nemetschek Group weltweit präsent und bietet Softwarelösungen unter anderem für Architekten, Bauingenieure, Tragwerksplaner sowie Fach- und Landschaftsplaner. Das Portfolio umfasst insbesondere BIM-orientierte Lösungen für Computer-Aided Design (CAD) und Computer-Aided Engineering (CAE), die in der 2D- und 3D-Planung von Gebäuden und Infrastruktur weltweit Standards setzen.

b) Bauen

Im Segment Bauen werden Produkte und Lösungen für kaufmännische und technische Kosten- und Leistungsrechnung, Kosten- und Terminpla-

nung sowie für Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung (AVA) von Bauleistungen angeboten. Die Lösungen decken den eigentlichen Bauprozess ab, von der Projektkostenplanung über das technische Baustellenmanagement bis zur kaufmännischen Bauabrechnung.

c) Nutzen

Im Segment Nutzen richtet sich das Produktportfolio der Nemetschek Group an die Immobilien- und Wohnungswirtschaft zur Verwaltung und Abrechnung ihrer Immobilien und Liegenschaften und lässt sich auf individuelle Bedürfnisse der Kunden anpassen. Zudem bietet die Nemetschek Group Software für das Management von Wohnungsunternehmen und großen Hausverwaltungen.

d) Multimedia

Im Segment Multimedia ist die Nemetschek Group ein führender Entwickler von Lösungen für professionelles 3D-Modelling, Painting, Animation und Rendering.

2.2.2 Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung der Nemetschek Group in den beiden abgelaufenen Geschäftsjahren 2013 und 2014 stellt sich wie folgt dar:

Kennziffer	2013	2014
Umsatz (in Mio. EUR)	185,9	218,5
EBIT (in Mio. EUR)	35,7	46,5
Ergebnis vor Ertragsteuern (in Mio. EUR)	36,2	46,6
Jahresüberschuss (in Mio. EUR)	24,0	31,5
Ergebnis je Aktie (in EUR)	2,49	3,27
Bilanzsumme (in Mio. EUR)	178,5	291,7
Eigenkapital (in Mio. EUR)	118,2	136,6
Eigenkapitalquote (Eigenkapital zu Bilanzsumme)	66,2 %	46,8 %
Nettoliquidität/-verschuldung (in Mio. EUR)	48,6	-3,0
Anlagevermögen (in Mio. EUR)	96,6	191,7

2.3 Kapital und Aktionäre

2.3.1 Grundkapital

Das Grundkapital der Nemetschek AG beträgt gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Nemetschek AG (Stand: 2. April 2015) EUR 9.625.000,00 (in Worten: Euro neun Millionen sechshundertfünfundzwanzigtausend). Es ist eingeteilt in 9.625.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

2.3.2 Börsenhandel und Aktionärsstruktur

Die Aktien der Nemetschek AG sind seit März 1999 an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel im regulierten Markt (früher: geregelter Markt) mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen. Die Aktien der Nemetschek AG werden in Deutschland zudem im XETRA-Handel sowie an den Börsenhandelsplätzen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart gehandelt. Ferner werden die Aktien der Nemetschek AG in der Schweiz am Börsenplatz SIX Swiss Exchange gehandelt. Die Aktie der Nemetschek AG ist unter anderem in folgenden Indizes gelistet: TecDAX, CDAX, HDAX, DAX International Mid, DAXPLUS Family 30 EU, DAXPLUS Family, German Prime All Share Index, German Technology All Share Index.

Größter Anteilseigner ist (Stand: 2. April 2015) die Nemetschek Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG mit einem Anteil von 48,4 % (4.655.732 Aktien). 5,2 % (500.000 Aktien) werden von Herrn Prof. Georg Nemetschek direkt gehalten. Für die von der Nemetschek Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG gehaltenen Aktien sowie die von Herrn Prof. Nemetschek direkt gehaltenen Aktien wurde zwischen der KG und Herrn Prof. Georg Nemetschek ein Poolvertrag geschlossen mit dem Ziel, eine dauerhaft stabile Aktionärsstruktur zu sichern.

Insgesamt beläuft sich der Streubesitz (Stand: 2. April 2015) auf 46,4 %. Er verteilt sich auf eine breite Anlegerstruktur aus privaten und institutionellen Investoren aus dem In- und Ausland. Der größte institutionelle Aktionär mit einem Anteil von rund 6,6 % ist die Allianz-Gruppe, die seit Oktober 2013 investiert ist.

2.4 Verfassung der Gesellschaft

2.4.1 Organe

Die Organe der Nemetschek AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten dieser Organe ergeben sich aus dem Gesetz, insbesondere dem Aktiengesetz, der Satzung der Nemetschek AG und den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat.

a) Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Nemetschek AG. Er besteht aus drei Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt sind.

Mitglieder des Vorstands der Nemetschek AG sind:

Name	Geburtsjahr	Jahr der erstmaligen Bestellung
Patrik Heider (CFOO und Sprecher des Vorstands)	1973	2014
Sean Flaherty (Mitglied des Vorstands)	1969	2013
Viktor Várkonyi (Mitglied des Vorstands)	1967	2013

Die Mitglieder des Vorstands der Nemetschek AG sind in diversen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien von Gesellschaften der Nemetschek Group tätig. Sean Flaherty ist gleichzeitig CEO der Vectorworks, Inc. Viktor Várkonyi ist gleichzeitig CEO der Graphisoft SE. Beides sind Gesellschaften der Nemetschek Group.

Die Mitglieder des Vorstands der Nemetschek AG sind unter der Geschäftsanschrift der Nemetschek AG, Konrad-Zuse-Platz 1, 81829 München, Deutschland, erreichbar.

b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands und bestellt dessen Mitglieder. Der Aufsichtsrat der Nemetschek AG besteht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Nemetschek AG aus drei Mitgliedern, die allesamt von den Anteilseignern in der Hauptversammlung gewählt werden.

Dem Aufsichtsrat der Nemetschek AG gehören folgende Mitglieder an:

Name	Position	Mitglied seit	weitere Mandate
Kurt Dobitsch (Aufsichtsrat)	Vorsitzender	August 1997	United Internet AG (Vorsitzender); United Internet Ventures AG (Vorsitzender); Graphisoft SE; Vectorworks, Inc.; United Internet Mail & Media SE; United Internet Service SE; 1 & 1 Telecommunication AG; 1 & 1 Telecommunication Holding SE; 1 & 1 Internet AG; GMX & WEB.de Mail & Media SE; Bechtle AG; Singhammer IT Consulting AG
Prof. Georg Nemetschek (Vorsitzender des Stiftungsrats der Nemetschek Stiftung)	stellvertretender Vorsitzender	Mai 2001	keine
Rüdiger Herzog (Rechtsanwalt)	Mitglied	Juli 2003	DF Deutsche Finance Holding AG (Vorsitzender); Kaufhaus Ahrens AG (Vorsitzender)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Nemetschek AG sind unter der Geschäftsanschrift der Nemetschek AG, Konrad-Zuse-Platz 1, 81829 München, Deutschland, erreichbar.

2.4.2 Corporate Governance

Für die Nemetschek AG als börsennotierter deutscher Aktiengesellschaft gilt der Deutsche Corporate Governance Kodex. Die Nemetschek AG hat gemäß § 161 AktG jährlich eine Erklärung abzugeben, in der sie offen legt, welchen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sie folgt und inwieweit sie von Empfehlungen abweicht (Entsprechenserklärung).

Die Nemetschek AG folgt überwiegend bis auf wenige Ausnahmen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (siehe dazu die entsprechende Erklärung vom 20. März 2015, abrufbar im Internet unter www.nemetschek.com/investor-relations/corporate-governance).

2.4.3 Mitarbeiter und Beteiligung der Arbeitnehmer in der Nemetschek Group

Die Nemetschek Group beschäftigt derzeit (Stand: 27. März 2015) 1.625 festangestellte Mitarbeiter weltweit, davon 573 in Deutschland und 587 in den anderen Mitgliedstaaten.

Der Aufsichtsrat der Nemetschek AG unterliegt keiner Mitbestimmung auf Unternehmensebene. Die Arbeitnehmer der Nemetschek AG haben daher keine Rechte, einen Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen oder zu bestellen.

Bei der Nemetschek AG ist auf betriebsverfassungsrechtlicher Ebene in Deutschland ein Betriebsrat im Betrieb in München sowie ein Wirtschaftsausschuss gebildet. Ein Sprecherausschuss besteht nicht. Auf europäischer Ebene sind die Arbeitnehmer der Nemetschek Group derzeit nicht organisiert, insbesondere besteht kein Europäischer Betriebsrat nach den Vorschriften des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes.

3. Wesentliche Aspekte der Umwandlung

3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Durch den Rechtsformwechsel von einer deutschen Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) soll in erster Linie das internationale Selbstverständnis der Nemetschek Group zum Ausdruck kommen. So versteht sich die Nemetschek AG als weltweit tätiges Unternehmen mit europäischen Wurzeln, was durch die Annahme der supranationalen europäischen Rechtsform der SE noch unterstrichen wird. Die Nemetschek AG verdankt einen Großteil ihres Erfolgs der vergangenen Jahre ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Wachstums im europäischen und internationalen Umfeld. Vom Gesamtumsatz des Geschäftsjahres 2014 hat die Nemetschek Group 60,2 % auf dem europäischen und weltweiten Markt erzielt. Die Annahme einer supranationalen Rechtsform bei der Nemetschek AG als Konzernspitze ist damit nur ein weiterer logischer Schritt der konsequenten und fortschreitenden internationalen Ausrichtung der gesamten Gruppe.

Der Vorstand der Nemetschek AG hat sich ausführlich mit in Betracht kommenden Alternativen zu einem Formwechsel beschäftigt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es, insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer supranationalen Rechtsform, die die Fortführung der Börsennotierung der Gesellschaft ermöglicht, keine sinnvollen Alternativen zu einer Umwandlung der Nemetschek AG in die Rechtsform der SE gibt. Da die SE mit Sitz in Deutschland im Hinblick auf ihre Struktur und ihre Funktionsweise weitestgehend einer deutschen Aktiengesellschaft angenähert ist, ergeben sich durch den Formwechsel in eine SE aus Sicht der Aktionäre nur marginale Veränderungen.

3.2 Kosten der Umwandlung

Nach der gegenwärtigen Schätzung des Vorstands der Nemetschek AG werden die Kosten der Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE sich auf insgesamt bis zu maximal EUR 1 Mio. belaufen.

In der Schätzung enthalten sind insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Prüfung und Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung durch den gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO gerichtlich bestellten Sachverständigen, die Kosten der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, die Kosten der Registereintragungen, die Kosten externer Berater, die Kosten erforderlicher Veröffentlichungen, die Kosten für die Durchführung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung und die Kosten der Börsenumstellung der Börsennotierung von Aktien der Nemetschek AG auf Aktien der Nemetschek SE. Nicht in der Schätzung enthalten sind die Kosten für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung 2015 der Nemetschek AG, da diese ohnehin abzuhalten ist.

4. **Vergleich der Rechtsformen der deutschen Aktiengesellschaft und der SE mit Sitz in Deutschland, einschließlich der Rechtsstellung der Aktionäre**

Nachfolgend werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, denen die Nemetschek AG derzeit unterliegt, mit den für die zukünftige Nemetschek SE geltenden Regelungen verglichen. Der Schwerpunkt dieser Gegenüberstellung liegt dabei auf den Aktionärsrechten und der Corporate Governance.

4.1 Einführung

Wie die deutsche Aktiengesellschaft ist auch die Europäische Gesellschaft (SE) eine Handelskapitalgesellschaft mit einem in Aktien eingeteilten Grundkapital und eigener Rechtspersönlichkeit. Die SE ist jedoch keine deutsche, sondern eine dem europäischen Gemeinschaftsrecht entstammende europäische Aktiengesellschaft (Art. 1 Abs. 1 SE-VO).

Primäre Rechtsgrundlage für die SE ist die SE-VO, die als Verordnung europäischen Rechts in sämtlichen Mitgliedstaaten unmittelbar zur Anwendung kommt und der bezüglich dem nationalen Recht Anwendungsvorrang zukommt. Die SE-VO ermöglicht es, in sämtlichen Mitgliedstaaten eine Gesellschaft in der Rechtsform der SE zu gründen. Eine ordnungsgemäß gegründete SE ist nach europäischem Recht in sämtlichen Mitgliedstaaten anzuerkennen.

In der SE-VO werden jedoch nicht sämtliche, die SE betreffende Sachverhalte geregelt, weshalb ergänzend das nationale Recht des Staates, in dem die SE ihren Sitz hat, zur Anwendung kommt. Nach Art. 9 Abs. 1 SE-VO, der die auf die SE anwendbaren Normen angibt, gilt für die SE nachfolgende Normenhierarchie:

- Vorrangig finden auf die SE die Bestimmungen der SE-VO sowie die Bestimmungen der SE-Satzung, soweit die SE-VO dies ausdrücklich zulässt, Anwendung (Art. 9 Abs. 1 lit. a) und lit. b) SE-VO).
- Sofern und soweit ein Bereich nur teilweise oder nicht durch die SE-VO geregelt ist, finden auf die SE gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) SE-VO insoweit
 - i) die Rechtsvorschriften, die die Mitgliedschaften in Anwendung der speziell die SE betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen erlassen,
 - ii) die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die auf eine nach nationalem Recht des Sitzstaates der SE gegründete Aktiengesellschaft Anwendung finden würden, sowie
 - iii) die Bestimmungen der Satzung der SE unter denselben Voraussetzungen wie für den Fall einer nach nationalem Recht des Sitzstaates der SE gegründeten Aktiengesellschaft

Anwendung.

Die Nemetschek SE unterliegt nach den vorgenannten Grundsätzen somit primär den Regelungen der SE-VO und den Regelungen ihrer Satzung, soweit dies aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung in der SE-VO zugelassen wird. Sofern und soweit ein bestimmter Rechtsbereich oder Aspekt dort nicht geregelt ist, kommen die Vorschriften des SEAG sowie des SEBG, das Regelungen betreffend die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE enthält, zur Anwendung, da die Nemetschek SE ihren Sitz in München und damit in Deutschland haben wird. Ist der entsprechende Rechtsbereich oder Aspekt auch hier nicht oder nicht abschließend geregelt, finden subsidiär die deutschen Vorschriften betreffend die Aktiengesellschaft Anwendung, also insbesondere das deutsche Aktiengesetz, aber darüber hinaus auch die entsprechenden handels-, steuer- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften. Soweit sich auch im deutschen Aktienrecht keine Regelung findet, das deutsche Aktienrecht aber die Regelung eines Sachverhalts in der Satzung zulässt, kommen schließlich die entsprechend erlassenen Regelungen in der Satzung der Nemetschek SE zur Geltung.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer einer SE mit Sitz in Deutschland richtet sich entweder nach einer zwischen der Unternehmensleitung und dem so genannten besonderen Verhandlungsgremium (nachfolgend auch das "bVG" genannt) getroffenen Vereinbarung, oder, falls eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, nach den Regelungen der §§ 22 ff. SEBG. Eine Vereinbarung im vorgenannten Sinne muss gemäß § 21 Abs. 6 SEBG mindestens das gleiche Ausmaß an Beteiligung der Arbeitnehmer gewährleisten, wie es in der Gesellschaft vor der Umwandlung in die Rechtsform der SE bestanden hat. Kommen mangels Vereinbarung die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung, ist ein SE-Betriebsrat zu bilden (§§ 22 bis 33 SEBG) und die Mitbestimmung im Aufsichtsrat bleibt in dem Umfang erhalten, wie sie vor der Umwandlung bestanden hat (§§ 34 ff. SEBG). Ein Beschluss des bVG über die Nichtaufnahme bzw. den Abbruch der Verhandlungen beendet das Verfahren zum Abschluss der Verein-

barung über die Beteiligung der Arbeitnehmer. Die Auffangregelungen in §§ 22 ff. SEBG und in §§ 34 ff. SEBG sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

Zu den Einzelheiten der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Nemetschek SE siehe nachfolgend Ziffern 5.5 und 6.1.10.

4.2 Allgemeine Vorschriften

4.2.1 Grundkapital, Aktien

Nach Art. 4 Abs. 1 SE-VO lautet das Grundkapital einer SE auf Euro. Diesbezüglich besteht kein Unterschied zur deutschen Aktiengesellschaft. Für die beiden Gesellschaftsformen unterschiedlich geregelt ist hingegen die Höhe des Mindestkapitals, das bei einer deutschen Aktiengesellschaft mindestens EUR 50.000,00 (§ 7 AktG) und bei einer SE mindestens EUR 120.000,00 (Art. 4 Abs. 2 SE-VO) betragen muss.

Das derzeitige (Stand: 2. April 2015) Grundkapital der Nemetschek AG beträgt EUR 9.625.000,00. Die Höhe des Grundkapitals kann sich zwischen dem Tag der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts und dem Tag der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der Nemetschek AG noch verändern, beispielsweise durch die Eintragung des der HV 2015 zur Beschlussfassung vorgelegten Aktiensplits. Das für die Rechtsform der SE erforderliche Mindestgrundkapital von EUR 120.000,00 wird bei der Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE jedenfalls deutlich überschritten werden.

Darüber hinaus gelten nach Art. 5 SE-VO für das Kapital einer SE mit Sitz in Deutschland dieselben Vorschriften wie für die deutsche Aktiengesellschaft. Demnach können auch die Aktien einer SE Nennbetragsaktien oder Stückaktien sein und sie können als Inhaber- oder als Namensaktien ausgegeben werden. Auch eine Vinkulierung von Aktien und die Ausgabe unterschiedlicher Aktiengattungen (Stamm- und Vorzugsaktien) ist möglich.

Das derzeitige Grundkapital der Nemetschek AG (Stand: 2. April 2015) ist eingeteilt in 9.625.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Das Grundkapital der Nemetschek SE wird bei ihrer Eintragung in das Handelsregister in dieselbe Anzahl auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt sein, wie das Grundkapital der Nemetschek AG zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister.

4.2.2 Sitz der Gesellschaft, Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Der Sitz einer deutschen Aktiengesellschaft bestimmt sich nach § 5 AktG nach ihrer Satzung. Der Sitzungssitz einer deutschen Aktiengesellschaft muss zwingend in Deutschland liegen, während die Hauptverwaltung der Gesellschaft auch im Ausland liegen darf.

Auch der Sitz einer SE wird durch die Satzung bestimmt (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 5 AktG). Im Gegensatz zum deutschen Aktienrecht muss der Sitz einer SE gemäß Art. 7 Satz 1 SE-VO zwingend in einem Mitgliedstaat liegen und zwar zwingend in demselben Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptver-

waltung der SE befindet. Das Auseinanderfallen von Satzungssitz und Sitz der Hauptverwaltung einer SE kann zur Auflösung der SE führen. Der Sitz der Nemetschek SE wird sich ebenso wie der aktuelle Sitz der Nemetschek AG in München, Deutschland, befinden (vgl. § 1 Abs. 2 der Satzung der Nemetschek SE).

Zur Verlegung des Satzungssitzes innerhalb Deutschlands bedarf es, wie auch bei einer deutschen Aktiengesellschaft, eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 179 ff., 45 AktG). Zur Verlegung des Satzungssitzes einer SE in einen anderen Mitgliedstaat bedarf es des Art. 8 SE-VO zu entnehmenden Verfahrens. Eine derartige Sitzverlegung erfordert demnach ebenfalls einen satzungsändernden Beschluss der Hauptversammlung. Im Gegensatz zu einer Sitzverlegung innerhalb Deutschlands ist bei einer Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat nach § 12 Abs. 1 SEAG den Aktionären, die gegen den Sitzverlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, der Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten. Da auf eine SE subsidiär das für nach dem Recht ihres Sitzstaates gegründete Aktiengesellschaften maßgebliche Recht Anwendung findet, führt die grenzüberschreitende Sitzverlegung zu einer Änderung des auf die SE anzuwendenden nationalen Aktienrechts, wodurch gegebenenfalls auch die Rechtsstellung der Aktionäre betroffen sein kann.

4.2.3 Firma

Nach § 4 AktG muss die Firma einer deutschen Aktiengesellschaft die Bezeichnung "Aktiengesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten (z. B. "AG").

Die SE muss hiervon abweichend ihrer Firma zwingend den Zusatz "SE" voran- oder nachstellen (Art. 11 Abs. 1 SE-VO).

Im Zuge der Umwandlung wird die Nemetschek AG daher ihre Firma von "Nemetschek Aktiengesellschaft" in "Nemetschek SE" ändern (Ziffer 2.2 des Umwandlungsplans und § 1 Abs. 1 der Satzung der Nemetschek SE).

4.2.4 Mitteilungspflichten

Solange die Gesellschaft ihren Satzungssitz in Deutschland hat, werden auch nach der Umwandlung die Vorschriften des deutschen Gesetzes über den Wertpapierhandel (das "WpHG") auf die Nemetschek SE Anwendung finden. Demnach bleiben die Vorschriften betreffend die Insiderüberwachung sowie die Mitteilungspflichten über Stimmrechte vollumfänglich anwendbar. Auch die Vorschriften des WpHG über den Verlust von Aktionärsrechten bei Verletzung von Mitteilungspflichten gelten für die Nemetschek SE weiter.

Die Nemetschek SE unterliegt mithin denselben kapitalmarktrechtlichen Mitteilungspflichten, die bereits vor der Umwandlung für die Nemetschek AG galten.

4.3 Gründung

Die Gründung einer deutschen Aktiengesellschaft erfolgt anhand der Vorschriften der §§ 23 ff. AktG und, sofern die Aktiengesellschaft durch Umwandlung einer anderen Rechtsform entsteht, zusätzlich der Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.

Die Gründung einer SE erfolgt nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO, vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO, nach dem Recht des Staates, in dem die SE ihren Sitz begründet. Auf die Gründung der Nemetschek SE im Wege des Formwechsels finden daher ergänzend zu den Vorschriften der SE-VO die Gründungsvorschriften des deutschen Aktienrechts Anwendung (zu den Einzelheiten der Gründung siehe nachstehend Ziffer 5 dieses Umwandlungsberichts).

4.4 Kapitalerhaltung, Gleichbehandlung der Aktionäre

Auf eine SE mit Sitz in Deutschland ist auch in Bezug auf die Kapitalerhaltung sowie die Änderung des Kapitals gemäß Art. 5 SE-VO das deutsche Aktienrecht anwendbar. Die Nemetschek SE unterliegt damit denselben Kapitalerhaltungsvorschriften wie auch die Nemetschek AG. Dies betrifft unter anderem die Voraussetzungen zum Erwerb eigener Aktien (§§ 71 ff. AktG), das Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 57 AktG), das Verbot der Zeichnung eigener Aktien (§ 56 AktG), die Regelungen betreffend die Verwendung des Jahresüberschusses, Rücklagenbildung und Gewinnverwendung (§ 58 ff. AktG) sowie die Zulässigkeit von Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn (§ 59 AktG).

Nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 53a AktG gilt auch für die in Deutschland ansässige SE der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre, so dass es diesbezüglich durch die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE zu keinerlei Veränderungen kommt.

4.5 Gesellschaftsverfassung (dualistisch, monistisch)

Dem deutschen Aktienrecht unbekannt ist die bei der SE bestehende Wahlmöglichkeit, hinsichtlich ihrer Gesellschaftsverfassung ein dualistisches oder ein so genanntes monistisches System zu etablieren.

Die Gesellschaftsorgane einer deutschen Aktiengesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung (§§ 76 ff., 95 ff. und 118 ff. AktG). Demnach leitet der Vorstand unter eigener Verantwortung die Gesellschaft und der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Eine deutsche Aktiengesellschaft unterliegt zwingend diesem so genannten dualistischen System, eine Wahlmöglichkeit besteht insoweit nicht.

Bei der SE besteht demgegenüber die Möglichkeit, anstelle des vorgenannten dualistischen Systems ein so genanntes monistisches System zu wählen. Während das dualistische System bei der SE neben der Hauptversammlung ein so genanntes "Leitungsorgan" (entspricht dem Vorstand der deutschen Aktiengesellschaft) und ein "Aufsichtsorgan" (entspricht dem Aufsichtsrat der deutschen Aktiengesellschaft) vorsieht, existiert im monistischen System neben der Haupt-

versammlung nur ein so genanntes "Verwaltungsorgan" (bei einer SE mit Sitz in Deutschland gemäß § 20 SEAG als "Verwaltungsrat" bezeichnet). Das Verwaltungsorgan einer SE leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung (vgl. Art. 43 Abs. 1 SE-VO und für eine monistische SE mit Sitz in Deutschland § 22 Abs. 1 SEAG).

Die Satzung der Nemetschek SE sieht in § 7 der Satzung die Beibehaltung des dualistischen Systems vor. Demnach wird es bei der Gesellschaft auch nach der Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE den Vorstand als Leitungsorgan und den Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan geben. Durch die im Vergleich zur deutschen Aktiengesellschaft abweichenden Rechtsgrundlagen der SE kommt es dennoch an einigen Stellen zu Änderungen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

4.5.1 Leitungsorgan (Vorstand)

a) Leitung der Gesellschaft

Gemäß Art. 39 Abs. 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) der Nemetschek SE die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung. Dies entspricht dem Inhalt nach der deutschen Regelung in § 76 Abs. 1 AktG, so dass sich durch die Umwandlung in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft keine Änderungen ergeben.

b) Geschäftsführung

Ebenso wie in der deutschen Aktiengesellschaft gilt auch in einer SE mit Sitz in Deutschland der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung. Die Satzung kann sowohl bei der AG als auch bei der SE hiervon abweichen, nicht bestimmt werden kann hingegen, dass sich einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gegen die Mehrheit seiner Mitglieder durchsetzen können (vgl. § 77 Abs. 1 AktG, der bei einer SE mit Sitz in Deutschland über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO Anwendung findet). Die Einführung eines Vetorechts zugunsten eines Vorstandsmitglieds ist hingegen möglich, jedoch weder in der bisherigen Satzung der Nemetschek AG noch in der Satzung der Nemetschek SE vorgesehen.

Sofern die Satzung einer SE nichts Anderweitiges bestimmt, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend oder vertreten ist (§ 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Eine Beschlussfassung im Vorstand der SE setzt grundsätzlich die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder voraus (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO), wobei, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag gibt (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Regelung, wonach bei Stimmengleichheit im Vorstand die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, ist bereits in § 7 Abs. 4 der Satzung der Nemetschek AG enthalten und auch in § 8 Abs. 4 der Satzung der Nemetschek SE wiederum aus-

drücklich vorgesehen. Durch den Formwechsel wird es diesbezüglich daher keinerlei Änderung geben.

c) Vertretung der Gesellschaft

Gemäß § 78 Abs. 1 und Abs. 2 AktG vertritt der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft diese sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Nur gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird die Gesellschaft gemäß § 112 AktG durch den Aufsichtsrat vertreten. Die Vertretung der Aktiengesellschaft durch den Vorstand erfolgt grundsätzlich durch alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 78 Abs. 2 AktG). Die Satzung der Aktiengesellschaft kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (§ 78 Abs. 3 Satz 1 AktG). Für eine SE mit Sitz in Deutschland gelten diese Regelungen über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. iii) SE-VO entsprechend.

Die Satzung der Nemetschek SE sieht in § 9 Abs. 1 vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten wird. Ferner kann der Aufsichtsrat einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB erteilen. Diese Regelungen in der Satzung der Nemetschek SE entsprechen den bisherigen Regelungen in § 8 der Satzung der Nemetschek AG.

d) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Nach § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG hat der Vorstand bei einer deutschen Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3.000.000,00 aus mindestens zwei Personen zu bestehen, es sei denn, die Satzung bestimmt, dass er auch aus einer Person bestehen kann. Die gleiche Regelung sieht Art. 39 Abs. 4 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 16 SEAG für die SE vor. Eine anderslautende Satzungsbestimmung ist dann nicht möglich, wenn § 28 Abs. 2 Satz 2 SEBG zur Anwendung kommt. Diese Regelung sieht vor, dass der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen hat, von denen eines für den Bereich Arbeit und Soziales zuständig ist. § 28 Abs. 2 Satz 2 SEBG ist allerdings nur dann anwendbar, wenn die SE aus einer Aktiengesellschaft hervorgeht, in deren Aufsichtsrat eine Arbeitnehmermitbestimmung bestand oder wenn die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE eine Arbeitnehmermitbestimmung vorsieht. Der Vorstand der Nemetschek AG erwartet nicht, dass die Regelung in der Nemetschek SE zur Anwendung kommen wird.

Der Vorstand der Nemetschek SE wird gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Nemetschek SE aus einer oder mehreren Personen bestehen. Dies entspricht der in § 7 Abs. 1 der Satzung der Nemetschek AG enthaltenen Regelung. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ergeben sich daher im Hinblick

auf die Größe und die Zusammensetzung des Vorstands infolge der Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE keine Änderungen.

e) Bestellung und Abberufung des Vorstands, Amtsdauer

Bei einer deutschen Aktiengesellschaft bestellt der Aufsichtsrat gemäß § 84 Abs. 1 AktG die Mitglieder des Vorstands für höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist, jeweils für höchstens fünf weitere Jahre, zulässig. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann gemäß § 84 Abs. 3 AktG durch den Aufsichtsrat widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Auch die Mitglieder des Vorstands einer SE werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen (Art. 39 Abs. 2 SE-VO). Abweichend von den für die deutsche Aktiengesellschaft geltenden Regelungen bestimmt Art. 46 Abs. 1 SE-VO für die SE, dass Organmitglieder der SE, also auch Mitglieder des Vorstands, für einen in der Satzung bestimmten Zeitraum bestellt werden, der jedoch sechs Jahre nicht überschreiten darf. Wiederbestellungen sind gemäß Art. 46 Abs. 2 SE-VO vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen zulässig. Auch ein Vorstandsmitglied einer SE kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 84 Abs. 3 AktG). Im Übrigen gilt für eine SE mit Sitz in Deutschland über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO das deutsche Aktienrecht.

Die Mitglieder des Vorstands der Nemetschek SE können nach § 8 Abs. 2 für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands der Nemetschek AG konnte ebenfalls nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren erfolgen. Insofern tritt durch die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE keine Veränderung ein.

f) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot und Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Die Grundsätze betreffend die Bezüge, die Kreditgewährung sowie das Wettbewerbsverbot gelten für den Vorstand der Nemetschek SE gleichermaßen wie für den Vorstand der Nemetschek AG. Die nationalen Vorschriften der §§ 87 ff. AktG gelten über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO vollumfänglich auch für eine SE mit Sitz in Deutschland.

g) Berichte an den Aufsichtsrat

Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat über Folgendes zu berichten:

- die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tat-

sächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;

- die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;
- den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft;
- Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1, Abs. 2 des deutschen Handelsgesetzbuches (das "**HGB**"), so hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und auf Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 HGB einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Berichte sind jeweils turnusmäßig zu erstatten (§ 90 Abs. 2 AktG). Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten, wobei als wichtiger Anlass auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen ist, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG).

Daneben kann der Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft nach § 90 Abs. 3 AktG jederzeit vom Vorstand einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen. Einen derartigen Bericht kann jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Gremium. Sämtliche Berichte des Vorstands müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen und sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, von allen Berichten Kenntnis zu nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (vgl. § 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Die Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland sind ähnlich ausgestaltet. Gemäß Art. 41 SE-VO unterrichtet der Vorstand der SE den Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung. Neben der regelmäßigen Unterrichtung teilt der Vorstand dem Aufsichtsrat rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mit, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Der Aufsichtsrat der SE kann vom Vorstand jegliche Information verlangen, die für die Ausübung seiner Kontrolle erforderlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 1 SE-VO). Gemäß § 18 SEAG kann bei einer SE mit Sitz in Deutschland in Ergänzung des Art. 41 Abs. 3 SE-VO jedes Aufsichtsratsmitglied jegliche Information vom Vorstand verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Gremium. Der Aufsichtsrat kann alle

zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Im Ergebnis entsprechen die Berichtspflichten des Vorstands einer SE inhaltlich den Berichtspflichten des Vorstands einer AG, ein Vergleich der beiden Regelwerke ergibt in der Sache jedenfalls keine erheblichen Abweichungen. Im Rahmen der Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE kommt es somit nicht zu wesentlichen Änderungen.

h) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Sämtliche in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit einer Aktiengesellschaft gelten aufgrund der Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für den Vorstand einer SE mit Sitz in Deutschland. Es ergeben sich diesbezüglich somit keine Unterschiede durch die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE.

i) Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

Gemäß § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG sind die Mitglieder des Vorstands einer deutschen Aktiengesellschaft, die ihre Pflichten verletzen, gegenüber der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Nach § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG haben die Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt jedoch dann nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG – sog. "*Business Judgement Rule*"). Vorstandsmitglieder unterliegen nach § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG darüber hinaus der Verschwiegenheitspflicht.

Für die Vorstandsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland gilt über die Verweisung in Art. 51 SE-VO Entsprechendes. Gemäß Art. 51 SE-VO haften die Vorstandsmitglieder einer SE gemäß den im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften für den Schaden, welcher der SE durch die ihnen bei Ausübung des Amtes obliegenden gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entsteht. Die dargestellten Pflichten des § 93 AktG gelten somit inhaltlich im Wesentlichen auch für eine SE mit Sitz in Deutschland. Die Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder einer SE ist in Art. 49 SE-VO speziell geregelt. Danach dürfen die Vorstandsmitglieder der SE Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben; dies gilt nicht in Fällen, in denen eine solche Informationsweitergabe nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften gelten-

den einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

Im Ergebnis entsprechen die Vorgaben für die Verantwortlichkeit des Vorstands der Nemetschek SE daher im Wesentlichen den Vorgaben für die Verantwortlichkeit des Vorstands der Nemetschek AG.

j) Haftung wegen Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Nach § 117 AktG ist es untersagt, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten einer deutschen Aktiengesellschaft unter Benutzung seines Einflusses auf die Gesellschaft dazu zu bestimmen, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Dieses Verbot gilt in gleicher Weise für eine SE mit Sitz in Deutschland über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, so dass sich auch diesbezüglich durch die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE keine Änderungen ergeben.

4.5.2 Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat)

a) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Hauptaufgabe des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft ist die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands (§ 111 Abs. 1 AktG). Dem Aufsichtsrat selbst darf die Geschäftsführung nicht übertragen werden (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG). Dem entspricht die Regelung in Art. 40 Abs. 1 SE-VO, wonach der Aufsichtsrat der dualistisch verfassten SE die Führung der Geschäfte durch den Vorstand überwacht, selbst aber nicht zur Geschäftsführung berechtigt ist. Der Aufsichtsrat der Nemetschek SE wird daher ebenso wie der Aufsichtsrat der Nemetschek AG für die Überwachung der Geschäftsführung zuständig sein, die Geschäfte der Gesellschaft aber nicht selbst führen.

Bestimmte Geschäfte sollen jedoch sowohl der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft als auch der Vorstand einer SE nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen dürfen. Gemäß § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG hat daher bei einer deutschen Aktiengesellschaft die Satzung oder der Aufsichtsrat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Es ist somit möglich, jedoch nicht zwingend, in der Satzung der Aktiengesellschaft zustimmungsbedürftige Geschäfte festzulegen. Die Satzung einer SE muss hingegen nach Art. 48 Abs. 1 SE-VO die Arten von Geschäften auflisten, für die der Aufsichtsrat dem Vorstand seine Zustimmung erteilen muss. Bei einer in Deutschland ansässigen SE kann der Aufsichtsrat gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 19 SEAG weitere Geschäfte festlegen, die seiner Zustimmung bedürfen.

Die Satzung der Nemetschek AG sieht dementsprechend in § 7 Abs. 3 Satz 3 vor, dass der Aufsichtsrat bestimmte Arten von Geschäften zu bestimmen hat, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

fen. Die Satzung selbst legt allerdings keine zustimmungsbedürftigen Geschäfte fest. Die Satzung der Nemetschek SE enthält dagegen in § 8 Abs. 4 einen Katalog von Geschäften, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der Nemetschek SE weitere Geschäfte festlegen, die seiner Zustimmung bedürfen.

Verweigert der Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft die Erteilung der Zustimmung zu Geschäften, für die ein Zustimmungsvorbehalt festgelegt wurde, kann der Vorstand verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt (§ 111 Abs. 3 Satz 3 bis 5 AktG). Nach überwiegender Ansicht in der juristischen Literatur gilt diese Regelung über die Verweisung des Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO auch für eine SE mit Sitz in Deutschland. Die Satzung der Nemetschek AG sieht allerdings in § 7 Abs. 5 Satz 3 vor, dass der Vorstand im Falle des § 111 Abs. 4 Satz 3 AktG (Verweigerung der Zustimmung des Aufsichtsrats) verpflichtet ist, die Entscheidung der Hauptversammlung herbeizuführen. Die Satzung der Nemetschek SE sieht eine solche Verpflichtung nicht mehr vor, so dass insoweit die dargestellten gesetzlichen Grundsätze gelten. Durch die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE wäre der Vorstand folglich zukünftig berechtigt, aber nicht mehr verpflichtet, im Falle der Verweigerung der Zustimmung des Aufsichtsrats im Sinne von § 111 Abs. 4 Satz 3 AktG, die Entscheidung der Hauptversammlung herbeizuführen. Darüber hinaus würden sich diesbezüglich keine Änderungen ergeben.

Sowohl in einer deutschen Aktiengesellschaft als auch in einer SE hat der Aufsichtsrat Prüfungsrechte, um ihm die Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgabe zu ermöglichen. Für den Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft sieht das Gesetz Einsichts- und Prüfungsrechte in Bezug auf Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie Vermögensgegenstände vor (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft kann auch einzelne seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung dieser Rechte oder für bestimmte Aufgaben auch Sachverständige beauftragen (§ 111 Abs. 2 Satz 2 AktG). Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt auch für den Aufsichtsrat einer SE, dass er alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen selbst vornehmen oder vornehmen lassen kann, so dass inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Prüfungsrechten des Aufsichtsrats der Nemetschek AG und den Prüfungsrechten des Aufsichtsrats der Nemetschek SE bestehen.

b) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Die Regelungen des deutschen Aktiengesetzes über die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Aktiengesellschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat (§ 112 AktG) gelten über die Verweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Umwandlungsbedingte Änderungen ergeben sich insoweit daher nicht.

c) Größe und Zusammensetzung

Die Größe des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft wird in § 95 AktG geregelt. Demnach besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern, sofern die Satzung keine höhere Zahl festsetzt. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss durch drei teilbar sein. Für die Größe des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft, die, wie die Nemetschek AG, keiner Form der Mitbestimmung unterliegt, gelten darüber hinaus keine weiteren gesetzlichen Anforderungen. § 95 Satz 4 AktG regelt abhängig vom Grundkapital der Aktiengesellschaft bestimmte Höchstgrenzen für die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder: die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital bis zu EUR 1.500.000,00 neun, von mehr als EUR 1.500.000,00 fünfzehn und von mehr als EUR 10.000.000,00 einundzwanzig. § 96 Abs. 1 AktG legt fest, dass sich bei deutschen Aktiengesellschaften, die keiner Form der Mitbestimmung unterliegen, der Aufsichtsrat nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammensetzt.

Art. 40 Abs. 3 SE-VO sieht für die SE vor, dass die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der SE entweder durch die Satzung festgelegt wird oder dass die Satzung die Regeln für die Festlegung der Anzahl der Mitglieder festlegt. Gemäß Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 17 Abs. 1 SEAG muss der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Satzung kann jedoch eine höhere, durch drei teilbare Zahl bestimmen. Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland beträgt gemäß § 17 Abs. 1 SEAG bei einem Grundkapital der Gesellschaft bis zu EUR 1.500.000,00 neun, von mehr als EUR 1.500.000,00 Grundkapital fünfzehn und bei einem Grundkapital von mehr als EUR 10.000.000,00 einundzwanzig.

Andere Vorgaben betreffend die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der SE können sich aus einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer oder aus den gesetzlichen Auffangregelungen der §§ 34 ff. SEBG ergeben. Da die Nemetschek AG derzeit nicht über einen mitbestimmten Aufsichtsrat verfügt, geht der Vorstand, vorbehaltlich eines abweichenden Verhandlungsergebnisses, davon aus, dass auch der Aufsichtsrat der Nemetschek SE sich nur aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzen wird, die allesamt von der Hauptversammlung gewählt werden. Dementsprechend ist vorgesehen, dass sich der Aufsichtsrat der Nemetschek SE, ebenso wie der Aufsichtsrat der Nemetschek AG, aus insgesamt drei Mitgliedern zusammensetzen wird. Ein Unterschied zwischen der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Nemetschek AG und des Aufsichtsrats der Nemetschek SE wird demnach vorbehaltlich eines abweichenden Verhandlungsergebnisses nicht bestehen.

d) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Ist der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft der Ansicht, dass der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften

ten zusammengesetzt ist, so hat er unverzüglich ein Statusverfahren nach den §§ 97 ff. AktG durchzuführen. Das Statusverfahren kann auch von den im Aktiengesetz genannten Antragsberechtigten eingeleitet werden, wenn streitig oder ungewiss ist, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist (§ 98 AktG). Über die Verweisungsnorm in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO finden diese Vorschriften auf die Nemetschek SE Anwendung. Neben den im deutschen Aktiengesetz genannten Antragsberechtigten ist bei der SE darüber hinaus gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 SEAG der SE-Betriebsrat für die Einleitung des Statusverfahrens antragsberechtigt. Abgesehen von der Antragsberechtigung des SE-Betriebsrats ergeben sich durch die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE keine Änderungen in Bezug auf das Statusverfahren.

e) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Mitglied des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein (§ 100 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Regelung gilt über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Art. 47 Abs. 1 SE-VO, der vorbehaltlich einer anderslautenden nationalen Regelung die Mitgliedschaft von juristischen Personen im Aufsichtsrat der SE zulässt, wird für eine SE mit Sitz in Deutschland von § 100 Abs. 1 AktG verdrängt.

Gemäß § 100 Abs. 2 AktG, der über Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO auch auf die SE mit Sitz in Deutschland Anwendung findet, kann weder bei einer deutschen Aktiengesellschaft noch bei einer SE mit Sitz in Deutschland Mitglied des Aufsichtsrats sein, wer

- (1) bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist,
- (2) gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist,
- (3) gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört, oder
- (4) in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied der selben börsennotierten Gesellschaft war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

Auf die Höchstzahl nach Ziffer (1) sind bis zu fünf Aufsichtsratssitze nicht anzurechnen, die ein gesetzlicher Vertreter (beim Einzelkaufmann der Inhaber) des herrschenden Unternehmens eines Konzerns in zum Konzern gehörenden Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, innehat. Aufsichtsratsämter nach Ziffer (1) sind

doppelt anzurechnen, für die das Mitglied zum Vorsitzenden gewählt worden ist.

Bei kapitalmarktorientierten deutschen Aktiengesellschaften muss gemäß § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen. Diese Vorgabe gilt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für den Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Nemetschek SE entsprechen folglich den persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Nemetschek AG.

- f) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat

Bei einer deutschen Aktiengesellschaft kann ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied, Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein (§ 105 Abs. 1 AktG). Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum, höchstens für ein Jahr, kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von fehlenden oder verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen; in dieser Zeit können diese Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft nicht ausüben (§ 105 Abs. 2 AktG).

Nach Art. 39 Abs. 3 Satz 1 SE-VO darf auch bei der SE niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein. Der Aufsichtsrat kann jedoch einzelne seiner Mitglieder zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Vorstands abstellen, wenn der betreffende Posten nicht besetzt ist, wobei während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsrats ruht (Art. 39 Abs. 3 Satz 2 SE-VO). Die Mitgliedstaaten können hierfür eine zeitliche Begrenzung vorsehen, wovon die Bundesrepublik Deutschland mit § 15 SEAG für die SE mit Sitz in Deutschland Gebrauch gemacht hat. Demnach ist der Zeitraum im Voraus zu begrenzen und darf maximal ein Jahr betragen; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt.

Damit ergeben sich betreffend die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat keine inhaltlichen Unterschiede zwischen der Nemetschek AG und der Nemetschek SE.

- g) Bestellung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen (§ 101 Abs. 1 AktG). Da die Nemetschek AG keiner Form der Mitbestimmung unterliegt, werden alle drei Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt.

Bei der SE werden gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO die Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung bestellt. Dies gilt im Grundsatz für alle Mitglieder im Aufsichtsrat, also auch für mögliche Arbeitnehmervertreter (vgl. auch § 36 Abs. 4 SEBG). Wie sich aus Art. 40 Abs. 2 Satz 3 SE-VO ergibt, kann eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zwar grundsätzlich etwas anderes bestimmen. Da dem Aufsichtsrat der Nemetschek AG keine Arbeitnehmervertreter angehören, geht der Vorstand jedoch, vorbehaltlich eines abweichenden Verhandlungsergebnisses mit dem bVG, davon aus, dass auch im Aufsichtsrat der Nemetschek SE keine Arbeitnehmervertreter zu bestellen sein werden.

Hinsichtlich der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich daher im Grundsatz kein Unterschied durch die Umwandlung von der Nemetschek AG in die Nemetschek SE. Allerdings werden die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Nemetschek SE gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch die Satzung der Nemetschek SE bestellt, die von der Hauptversammlung der Nemetschek AG im Rahmen der Beschlussfassung über die Umwandlung genehmigt wird (siehe dazu auch Ziffern 6.1.8 und 6.2.10 dieses Umwandlungsberichts).

h) Amtsdauer

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft können nicht für einen längeren Zeitpunkt als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt (§ 102 Abs. 1 AktG). Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.

Bei einer SE können die Aufsichtsratsmitglieder hingegen für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der allerdings sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Wiederbestellungen sind jeweils für denselben Zeitraum möglich, soweit die Satzung keine Einschränkungen vorsieht (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Es können somit für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE im Ergebnis längere Amtsperioden festgelegt werden, als für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Ferner endet bei einer SE die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern durch Zeitablauf und unabhängig von der Beendigung einer ordentlichen Hauptversammlung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Nemetschek SE werden nach § 10 Abs. 2 der Satzung der Nemetschek SE für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, bestellt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Bestellung erfolgt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Damit tritt durch die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE insofern eine Veränderung ein, als die Amtszeit nach sechs Jahren endet, und zwar unabhängig von der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäfts-

jahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Abweichend hiervon werden die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats nach § 10 Abs. 3 der Satzung der Nemetschek SE bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr der Nemetschek SE beschließt, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, bestellt.

i) Gerichtliche Bestellung

Für den Fall, dass der Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft unterbesetzt ist, sieht § 104 AktG die Bestellung der fehlenden Aufsichtsratsmitglieder durch das zuständige Gericht vor. Gehört danach dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern nicht an, so hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs auf diese Zahl zu ergänzen. Der Vorstand ist dabei verpflichtet, den Antrag unverzüglich zu stellen, es sei denn, dass die rechtzeitige Ergänzung des Aufsichtsrats vor der nächsten Aufsichtsratssitzung zu erwarten ist. Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgelegte Zahl an, so hat ihn das Gericht auf Antrag auf diese Zahl zu ergänzen. In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch vor Ablauf der Dreimonatsfrist zu ergänzen (§ 104 Abs. 2 AktG).

Die dargestellten Regelungen finden auch auf den Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland entsprechende Anwendung. Neben den in § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Antragsberechtigten ist auch der SE-Betriebsrat berechtigt, den Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds zu stellen (§ 17 Abs. 3 SEAG).

Abgesehen von der Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten auf den SE-Betriebsrat werden sich folglich durch die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE keine Änderungen ergeben.

j) Abberufung

Die Regelungen des deutschen Aktiengesetzes über die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 103 AktG) gelten über die Verweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

Nach § 103 Abs. 1 AktG können Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft, die von der Hauptversammlung ohne Bindungen an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit durch die Hauptversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Zudem kann das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Der Aufsichtsrat beschließt über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit (§ 103 Abs. 3 AktG).

k) Innere Ordnung

Der Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Er ist, vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 108 Abs. 2 Satz 2 AktG). Der Aufsichtsrat einer SE wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Art. 42 Satz 1 SE-VO). Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Nemetschek SE wählt der Aufsichtsrat der Nemetschek SE aus seiner Mitte auch einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – jeweils vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Zur Beschlussfassung genügt – wiederum vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen – die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nach Art. 50 Abs. 2 SE-VO gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Eine anderslautende Satzungsbestimmung ist möglich, sofern der Aufsichtsrat nicht je zur Hälfte aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besteht.

Sowohl die Satzung der Nemetschek AG als auch die Satzung der Nemetschek SE sehen für den Aufsichtsrat die Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden, eine einfache Beschlussmehrheit sowie den Stichtscheid durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters, vor. Insofern kommt es nicht zu Änderungen durch die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE.

l) Einberufung und Frequenz von Sitzungen

Gemäß § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss dann binnen zwei Wochen nach Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 Abs. 2 AktG). Nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG hat der Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften, zu denen auch die Nemetschek AG zählt, mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten.

Die vorgenannten Regelungen des § 110 AktG gelten für eine SE mit Sitz in Deutschland gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO ebenfalls, so dass sich durch die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE insoweit keine Änderungen ergeben.

- m) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des deutschen Aktiengesetzes über die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern und die Kreditgewährungen an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE keine Änderungen.

Gemäß § 113 Abs. 2 AktG kann die Vergütung für die Tätigkeit des ersten Aufsichtsrats der Nemetschek SE nur die Hauptversammlung bewilligen; der Beschluss kann erst in der Hauptversammlung gefasst werden, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats beschließt.

- n) Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (§ 116 Satz 1 AktG i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Sie sind insbesondere auch zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen (§ 116 Satz 2 AktG) verpflichtet. Sie sind der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vergütung der Vorstandsmitglieder festsetzen (§ 116 Satz 3 AktG).

Vorstehende Grundsätze gelten für die SE mit Sitz in Deutschland entsprechend. Art. 51 SE-VO verweist für die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder auf die in dem Sitzstaat der SE für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften. Zusätzlich bestimmt Art. 49 SE-VO ausdrücklich, dass Mitglieder der Organe einer SE, also auch Mitglieder des Aufsichtsrats der SE, Informationen über die SE, die im Fall ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt nicht weitergeben dürfen, es sei denn, die Informationsweitergabe ist nach den für die Aktiengesellschaften des Sitzstaates der SE geltenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder zugelassen oder liegt im öffentlichen Interesse. Inhaltliche Änderungen ergeben sich durch diese ausdrückliche Festschreibung der Verschwiegenheitspflicht nach Ausscheiden aus dem Amt jedoch nicht, da auch im deutschen Aktienrecht das Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht nach dem Ausscheiden allgemein anerkannt ist. Insofern kommt es in der Sache nicht zu Änderungen durch die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE.

4.5.3 Hauptversammlung

In einer deutschen Aktiengesellschaft üben die Aktionäre ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Mitglieder des Vor-

stands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 Satz 1). Dies gilt auch für eine SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich durch die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE insoweit keine Unterschiede ergeben.

a) Zuständigkeiten der Hauptversammlung

Gemäß § 119 Abs. 1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft in den gesetzlichen und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

- die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zu wählen sind;
- die Verwendung des Bilanzgewinns;
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- die Bestellung des Abschlussprüfers;
- Satzungsänderungen;
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
- die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;
- die Auflösung der Gesellschaft.

Die Zuständigkeit der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft wird darüber hinaus durch weitere Vorschriften begründet. Dazu zählt beispielsweise die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel), für Unternehmensverträge (§§ 291 ff. AktG), für den Ausschluss von Minderheitsaktionären (§§ 327a ff. AktG), für die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten (§ 221 AktG) und für den Verzicht auf oder den Vergleich über Ersatzansprüche (§§ 50, 93 Abs. 4, 116 AktG).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung hingegen nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG). Dieser Grundsatz wird jedoch durch die so genannte "Holzmüller"- und "Gelatine"-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs durchbrochen, wonach die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft eine be-

schränkte Sonderzuständigkeit hat, wenn der Vorstand bei einer Maßnahme "vernünftigerweise nicht annehmen kann, er dürfe (...) diese Entscheidung (...) in ausschließlich alleiniger Verantwortung treffen, ohne die Hauptversammlung zu beteiligen". Ob auch so genannte richterliche Rechtsfortbildungen von dem Verweis in Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO erfasst sind und damit auf eine SE mit Sitz in Deutschland Anwendung finden, ist in Literatur und Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass auch richterliche Rechtsfortbildungen umfasst sind. Demnach ist die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland in gleichem Umfang wie die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft für die Beschlussfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen nach den vorgenannten Grundsätzen des Bundesgerichtshofs zuständig.

Die SE-VO überträgt der Hauptversammlung einer SE darüber hinaus weitere Zuständigkeiten wie die grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE (Art. 8 SE-VO) und die Rückumwandlung der SE in eine Aktiengesellschaft (Art. 66 SE-VO). Daneben regelt die SE-VO ausdrücklich die auch im deutschen Aktiengesetz vorgesehenen Zuständigkeiten für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Art. 59 SE-VO) und die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder (Art. 40 Abs. 2 SE-VO).

Mit Ausnahme der neu hinzukommenden Zuständigkeiten entsprechen die Zuständigkeiten der Hauptversammlung der Nemetschek SE daher im Wesentlichen denen der Hauptversammlung der Nemetschek AG.

b) Einberufung, Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft ist in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 121 Abs. 1 AktG). Über die Verweisung in Art. 54 Abs. 2 SE-VO gilt Gleiches für eine SE mit Sitz in Deutschland.

Im Unterschied zur deutschen Aktiengesellschaft, deren Hauptversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres zusammentritt (§ 175 Abs. 1 Satz 2 AktG), tritt die Hauptversammlung einer SE mindestens einmal im Kalenderjahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen (Art. 54 Abs. 1 SE-VO). Die Satzung der Nemetschek SE spiegelt diese Vorgabe wieder und weicht insoweit von der Satzung der Nemetschek AG ab, die eine Einberufung innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres vorsieht.

Betreffend die Einberufung der Hauptversammlung und die Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit enthält die SE-VO teilweise eigene Regelungen für die SE, die den Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes vorgehen, im Ergebnis aber bei einer SE mit Sitz in Deutschland nicht zu wesentlichen Abweichungen zu den für deutsche Aktiengesellschaften geltenden Regelungen führen (siehe nachfolgend Ziffer 4.5.3 lit. c)). Im Übrigen finden für die Einberufung der Hauptver-

sammlung und die Information der Aktionäre im Vorfeld und in der Hauptversammlung die Regelungen des deutschen Aktiengesetzes (§§ 121 ff. AktG) entsprechende Anwendung. Es gelten damit insbesondere die deutschen Regelungen über die Einberufungsfrist, die Anmeldung zur Hauptversammlung und das Aktionärsforum auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland sowie für das Abstimmungsverfahren gelten grundsätzlich ebenfalls die deutschen aktienrechtlichen Vorschriften (Art. 53 SE-VO).

- c) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Nach § 142 AktG ist die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (also 5 %) des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen (§ 122 Abs. 1 Satz 2 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Einberufung durch den Vorstand oder bis zur Entscheidung des Gerichts über den Antrag halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Daneben können nach § 122 Abs. 2 AktG Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Sollte der Vorstand dem Verlangen nicht entsprechen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Bei einer SE mit Sitz in Deutschland können die Einberufung der Hauptversammlung und die Aufstellung ihrer Tagesordnung von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss hierbei mindestens die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag Aktionäre zur Einberufung der Versammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur deutschen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. 142 Abs. 2 Satz 2 AktG ist eine Mindestbesitzzeit von drei Monaten vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung für die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland durch einen oder mehrere Punkte kann von ei-

nem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreicht (Art. 56 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 2 SEAG). Auch für ein solches Ergänzungsverlangen durch Aktionäre einer SE findet die im deutschen Aktienrecht vorgesehene Mindestbesitzzeit keine Anwendung.

Nach der Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE gelten somit für Einberufungs- und Ergänzungsverlangen von Aktionären im Wesentlichen, mit den beschriebenen Abweichungen, dieselben Regelungen wie für die Nemetschek AG.

d) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG kann sich die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben. Der Beschluss erfordert neben der gemäß § 133 Abs. 1 AktG erforderlichen einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Die Befugnis zum Erlass einer Geschäftsordnung hat auch die Hauptversammlung der SE mit Sitz in Deutschland. Allerdings ist der Beschluss bei der SE mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen und nicht, wie bei der deutschen Aktiengesellschaft, mit der Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals. Nach überwiegender Ansicht im Schrifttum richtet sich die Beschlussmehrheit bei der SE ausschließlich nach der Stimmenmehrheit (vgl. Art. 57, 58, 59 SE-VO); diese Regelung ist nach der überwiegenden Ansicht im Schrifttum auch als abschließend zu verstehen (fehlende Regelungslücke). Soweit für die SE mit Sitz in Deutschland anwendbare Regelungen des deutschen Aktienrechts daher die Beschlussfassung mit Kapitalmehrheiten vorsehen, sind diese Regelungen nach wohl überwiegender Ansicht im Schrifttum im Einklang mit der SE-VO so auszulegen, dass eine entsprechende Stimmenmehrheit statt der Kapitalmehrheit erforderlich ist. Davon abweichend gehen Teile des Schrifttums hingegen davon aus, dass die im deutschen Aktienrecht vorgesehenen Kapitalmehrheiten auch für die SE mit Sitz in Deutschland gelten.

Im Ergebnis führt dies vorliegend jedoch nicht zu Änderungen, da bei der Nemetschek AG wie auch bei der Nemetschek SE keine Mehrstimmrechte bestehen und somit die Kapitalmehrheit stets der Stimmenmehrheit entspricht und umgekehrt.

e) Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Jedem Aktionär einer deutschen Aktiengesellschaft ist grundsätzlich auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über An-

gelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Eine bestimmte Mindestbeteiligung am Grundkapital ist dafür nicht erforderlich. Die Satzung kann die Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu bestimmen (§ 131 Abs. 2 AktG). Weitere Einzelheiten zum Auskunftsrecht des Aktionärs in der Hauptversammlung und dessen Beschränkung ergeben sich aus § 131 AktG.

SE-VO und SEAG sehen bezüglich des Auskunfts-, Rede- und Fragerechts von Aktionären keine Spezialregelungen für die SE vor. Über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gelten damit für eine SE mit Sitz in Deutschland dieselben Regelungen wie für eine deutsche Aktiengesellschaft.

Betreffend die Beschränkung des Frage- und Rederechts von Aktionären in der Hauptversammlung sieht § 18 Abs. 2 der Satzung der Nemetschek SE dieselben Regelungen vor wie bereits § 17 Abs. 2 der Satzung der Nemetschek AG. Durch die Umwandlung kommt es daher in diesem Bereich nicht zu Veränderungen.

f) Beschlüsse der Hauptversammlung

Beschlüsse der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer SE werden ebenfalls mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die SE-VO oder das Aktienrecht nicht eine größere Mehrheit vorschreibt (Art. 57 SE-VO). Am Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für Beschlüsse der Hauptversammlung ändert sich somit durch die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE nichts.

Satzungsändernde Beschlüsse einer deutschen Aktiengesellschaft erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 133 Abs. 1 AktG) sowie die Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 179 Abs. 2 Satz 1 AktG). Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für die Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit vorsehen (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). § 18 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Nemetschek AG sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Dadurch wird die erforderliche Beschlussmehrheit bei der Nemetschek AG sowohl für satzungsändernde als auch für sonstige Beschlüsse, für die das Gesetz dies zulässt, auf die einfache Stimmen- und Kapitalmehrheit herabgesetzt.

Für die SE sieht Art. 59 Abs. 1 SE-VO vor, dass satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst werden, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen. Gemäß Art. 59 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 51 SEAG kann die Satzung einer SE mit Sitz in Deutschland davon abweichend bestimmen, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für satzungsändernde Beschlüsse ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Nach § 51 Satz 2 SEAG gilt dies jedoch nicht für Änderungen des Unternehmensgegenstands der SE, für Beschlüsse über die grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Daher bleibt es in den Fällen, in denen das für eine deutsche Aktiengesellschaft geltende Recht zwingend eine Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals vorsieht, auch in der SE mit Sitz in Deutschland beim Erfordernis der Dreiviertelmehrheit, wobei aber – auf Grundlage der wohl überwiegenden Ansicht im Schrifttum – als Bezugsgröße im Einklang mit der SE-VO, die stets auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und nicht auf Kapitalmehrheiten abstellt (vgl. Art. 57, 58, 59 SE-VO), nicht mehr auf das vertretene Grundkapital, sondern auf die abgegebenen Stimmen abzustellen ist.

Dementsprechend sieht § 19 Abs. 1 der Satzung der Nemetschek SE vor, dass, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, für satzungsändernde Beschlüsse eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Bei Satzungsänderungen, für die das deutsche Aktienrecht zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln vorsieht, ist – auf der Grundlage des Verständnisses, dass in der SE stets auf die Stimmenmehrheit und nicht auf die Kapitalmehrheit abzustellen ist – in der Nemetschek SE dementsprechend eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Insoweit ergibt sich ein Unterschied zur Rechtslage in der Nemetschek AG, bei der die maßgebliche Bezugsgröße für die Dreiviertelmehrheit das bei der Beschlussfassung vertretene Grundkapital ist. Ein Unterschied zwischen der Rechtslage in der Nemetschek AG und der Nemetschek SE besteht ferner darin, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für satzungsändernde Beschlüsse der Nemetschek SE nur dann ausreicht, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals bei der Beschlussfassung vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, bedürfen solche Beschlüsse der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, falls nicht das Gesetz ohnehin eine höhere Mehrheit verlangt.

g) Sonderbeschlüsse

Die SE-VO und das SEAG sehen in Bezug auf Vorzugsaktien keine Sonderregelungen vor, so dass für Vorzugsaktien in der SE mit Sitz in

Deutschland grundsätzlich die selben Regelungen gelten wie für die deutsche Aktiengesellschaft.

Art. 60 SE-VO enthält jedoch eigenständige Regelungen für die SE mit verschiedenen Aktiengattungen: Danach erfordert jeder Beschluss der Hauptversammlung einer SE mit verschiedenen Aktiengattungen noch eine gesonderte Abstimmung durch jede Gruppe von Aktionären, deren spezifische Rechte im Beschluss berührt werden. Bedarf der Beschluss der Hauptversammlung einer satzungsändernden Mehrheit, so ist diese Mehrheit gemäß Art. 60 Abs. 2 SE-VO auch für die gesonderte Abstimmung der Gruppe von Aktionären erforderlich, deren spezifische Rechte von dem Beschluss berührt werden.

Da die Nemetschek SE ebenso wie die Nemetschek AG nur eine Gattung von Aktien (Stammaktien) hat, ergeben sich vorliegend durch die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE keinerlei Änderungen.

h) Sonderprüfung

Die für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften über die Sonderprüfung (§§ 142 ff. AktG) gelten mangels entsprechender Sonderregelung auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Damit ergibt sich auch insoweit keine Änderung durch die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE.

i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen und diesbezügliche Aktionärsklagen (§§ 147 ff. AktG) gelten über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Durch die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE ergeben sich insofern keine Änderungen.

4.6 Jahresabschluss, Konzernabschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich der zugehörigen Lageberichte sowie der Prüfung und Offenlegung dieser Dokumente unterliegt die SE mit Sitz in Deutschland gemäß Art. 61 SE-VO denselben Vorschriften wie eine deutsche Aktiengesellschaft.

Die Nemetschek SE unterliegt daher in Hinsicht auf den Jahresabschluss und den Konzernabschluss denselben Vorschriften wie bereits die Nemetschek AG, so dass sich durch die Umwandlung diesbezüglich keine Änderungen ergeben.

4.7 Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und -herabsetzung

Gemäß Art. 5 SE-VO gelten für das Kapital einer SE mit Sitz in Deutschland, dessen Erhaltung und dessen Änderung sowie die Aktien, die Schuldverschreibungen und sonstige vergleichbare Wertpapiere der SE grundsätzlich dieselben Regelungen wie für eine deutsche Aktiengesellschaft. Durch die Umwandlung

der Nemetschek SE in die Nemetschek AG ergeben sich insoweit somit keine Änderungen.

4.8 Nichtigkeit und Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen und festgestellten Jahresabschlüssen, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

4.8.1 Nichtigkeit und Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen

Mangels gesonderter Regelungen der SE-VO und des SEAG in Bezug auf die Nichtigkeit und Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen gelten diesbezüglich für die SE mit Sitz in Deutschland über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO dieselben Regelungen wie für eine deutsche Aktiengesellschaft, insbesondere die §§ 241 ff. AktG. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

4.8.2 Nichtigkeit und Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Die §§ 250 ff. AktG über die Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten für die SE mit Sitz in Deutschland entsprechend.

4.8.3 Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Die Regelungen des deutschen Aktiengesetzes über die Sonderprüfung wegen Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) finden über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO für eine SE mit Sitz in Deutschland entsprechende Anwendung, so dass sich auch insoweit durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

4.8.4 Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regelungen des deutschen Aktiengesetzes über die Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE keine Änderungen.

4.9 Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft

Art. 63 SE-VO legt fest, dass die SE hinsichtlich ihrer Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet worden ist, unterliegt; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung. Daher gelten diesbezüglich grundsätzlich für eine SE mit Sitz in Deutschland dieselben Regelungen wie für eine deutsche Aktiengesellschaft, einschließlich der Regelungen über die gerichtliche Auflösung (§§ 396 bis 398 AktG).

Im Gegensatz zur deutschen Aktiengesellschaft gilt jedoch der Beschluss der Hauptversammlung einer SE, den Sitz der Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, nicht als Auflösungsbeschluss, da Art. 8 SE-VO die Sitzverlegung einer SE in einen anderen Mitgliedstaat ausdrücklich erlaubt. Fallen

allerdings der Sitz und die Hauptverwaltung der SE auseinander, so ist die SE verpflichtet, diesen Zustand zu beenden, indem sie entweder ihre Hauptverwaltung wieder in den Sitzstaat zurückverlegt oder ihren Sitzstaat gemäß dem in Art. 8 SE-VO vorgesehenen Verfahren in den Mitgliedstaat der Hauptverwaltung verlegt (Art. 64 SE-VO). Kommt eine SE mit Sitz in Deutschland dem nicht innerhalb der vom zuständigen Registergericht gesetzten Frist nach, hat das Registergericht einen Mangel der Satzung festzustellen (§ 52 SEAG). Dies führt gemäß Art. 63 SE-VO i.V.m. § 262 Abs. 1 Nr. 5 AktG zur Auflösung der Gesellschaft.

4.10 Verbundene Unternehmen, Konzernrecht

Nach der ganz überwiegenden Ansicht im Schrifttum ist das für deutsche Aktiengesellschaften geltende Konzernrecht grundsätzlich auch auf die SE mit Sitz in Deutschland anwendbar. Dies gilt insbesondere für die abhängige SE. Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschung- und/oder Gewinnabführungsvertrags die für die Aktionäre einer Aktiengesellschaft vorgesehenen Rechte, insbesondere auf Ausgleich und Abfindung, zu. Die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE führt insoweit nicht zu Änderungen.

4.11 Straf- und Bußgeldvorschriften

Gemäß § 53 SEAG gelten in Bezug auf die SE mit Sitz in Deutschland dieselben Straf- und Bußgeldvorschriften wie für eine deutsche Aktiengesellschaft (§§ 399 ff. AktG). Eine Änderung durch die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE ergibt sich somit insoweit nicht.

4.12 Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der Nemetschek AG sind gemäß § 161 AktG zur Abgabe der so genannten Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach der Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE für Vorstand und Aufsichtsrat der Nemetschek SE fort.

5. **Durchführung der formwechselnden Umwandlung der Nemetschek Aktiengesellschaft in die Nemetschek SE**

Nachfolgend werden die wesentlichen Aspekte in Bezug auf die Durchführung der Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE näher erläutert. Voraussetzung für die Umwandlung ist, dass die Hauptversammlung der Nemetschek AG der Umwandlung auf der Grundlage des vom Vorstand der Nemetschek AG aufgestellten Umwandlungsplans vom 27. März 2015 zustimmt und die Satzung der Nemetschek SE genehmigt. Zudem ist das bereits laufende Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Nemetschek SE durchzuführen und abzuschließen. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Nemetschek AG wirksam.

5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans

Der Vorstand der Nemetschek AG hat gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO einen Umwandlungsplan aufgestellt. Der Inhalt und die Form des Umwandlungsplans sind weder in der SE-VO noch im SEAG festgelegt; die gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO vorgegebenen Erläuterungen zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten der Umwandlung beziehen sich ausschließlich auf den Umwandlungsbericht, nicht auf den Umwandlungsplan.

Der Vorstand der Nemetschek AG hat sich daher bei der Aufstellung des Umwandlungsplans zunächst an den Vorgaben des Art. 20 Abs. 1 Satz 2 SE-VO orientiert, wo der Mindestinhalt des Verschmelzungsplans bei einer SE-Gründung im Wege der Verschmelzung geregelt ist. Der aufgestellte Umwandlungsplan enthält daher die dort aufgelisteten Angaben, sofern und soweit diese nicht spezifisch auf die Verschmelzung zugeschnitten und auch bei einer Umwandlung sachdienlich sind. Ergänzend hat der Vorstand die Angaben, die § 194 Abs. 1 UmwG für einen Umwandlungsbeschluss (Formwechselbeschluss) nach dem deutschen Umwandlungsgesetz festschreibt, als Richtlinie für den Inhalt des Umwandlungsplans herangezogen.

Der Umwandlungsplan des Vorstands der Nemetschek AG vom 27. März 2015 enthält daher entsprechend Art. 20 Abs. 1 Satz 2 SE-VO, § 194 Abs. 1 UmwG unter anderem Angaben zu Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft, Beteiligungsverhältnissen, Aktien und Grundkapital der Gesellschaft, zur Satzung der Nemetschek SE, zu Sonderrechtsinhabern und Inhabern anderer Wertpapiere, zu Sondervorteilen und zum Verfahren zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Nemetschek SE sowie zu den sonstigen Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer. Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Umwandlungsplans sind nachfolgend in Ziffer 6.1 dieses Umwandlungsberichts enthalten.

Der Vorstand der Nemetschek AG hat den Umwandlungsplan (einschließlich der ihm als Anlage beigefügten Satzung der Nemetschek SE) am 25. März 2015 in der endgültigen Fassung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 26. März 2015 beschlossen, den Umwandlungsplan in seiner vom Vorstand beschlossenen Fassung sowie die diesem als Anlage beigefügte Satzung der Nemetschek SE der Hauptversammlung 2015 der Nemetschek AG zur Beschlussfassung vorzulegen. Am 27. März 2015 wurde der Umwandlungsplan nebst der als Anlage beigefügten Satzung der Nemetschek SE in der von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossenen Fassung notariell beurkundet (UR-Nr. 1985/2015 des Notars Dr. Bernhard Schaub mit Amtssitz in München).

Der Umwandlungsplan sowie die ihm als Anlage beigefügte Satzung der Nemetschek SE werden neben diesem Umwandlungsbericht und der Werthaltigkeitsbescheinigung des gerichtlich bestellten Sachverständigen (siehe hierzu nachfolgend Ziffer 5.2 dieses Umwandlungsberichts) spätestens ab Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2015 der Nemetschek AG auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.nemetschek.com/investor-relations unter dem Link "Hauptversammlung" abrufbar sein.

5.2 Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO müssen vor der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließt, ein oder mehrere gerichtlich bestellte unabhängige Sachverständige sinngemäß bescheinigen, dass die sich umwandelnde Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Auf Antrag der Nemetschek AG hat das Landgericht München I mit Beschluss vom 17. Februar 2015 (Az. 5 HK O 2683/15) die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung München, zum Sachverständigen (nachfolgend auch der "**Sachverständige**" genannt) bestellt. Der Sachverständige hat am 2. April 2015 die Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO (nachfolgend auch die "**Werthaltigkeitsbescheinigung**" genannt) ausgestellt. Die Werthaltigkeitsbescheinigung des Sachverständigen kommt zu folgendem Ergebnis:

"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir auf Grund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Auskünfte und Nachweise, dass die Nemetschek AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statuts nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt."

5.3 Offenlegung, Zuleitung an Betriebsrat

Nach Art. 37 Abs. 5 SE-VO ist der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan und über die Genehmigung der Satzung der Nemetschek SE beschließt, offenzulegen.

Daneben wird der Umwandlungsplan spätestens einen Monat vor der über die Umwandlung beschließenden Hauptversammlung dem zuständigen Betriebsrat entsprechend § 194 Abs. 2 UmwG zugeleitet.

Der Vorstand der Nemetschek AG wird den Umwandlungsplan rechtzeitig zum Handelsregister des Amtsgerichts München zwecks Offenlegung einreichen und gemeinsam mit diesem Umwandlungsbericht dem zuständigen Betriebsrat zuleiten.

5.4 Hauptversammlung der Nemetschek Aktiengesellschaft

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung der Hauptversammlung der Nemetschek AG und die Satzung der Nemetschek SE der Genehmigung der Hauptversammlung der Nemetschek AG. Die Beschlussfassung erfordert die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 64 UmwG i.V.m. § 133 Abs. 1 AktG).

Im Rahmen des Umwandlungsplans wird auch der erste Abschlussprüfer der Nemetschek SE nach Wirksamwerden der Umwandlung, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, bestellt. Ferner werden im Rahmen der Satzung der Nemetschek SE auch die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Nemetschek SE nach Wirksamwerden der Umwandlung bestellt.

5.5 Durchführung des Verhandlungsverfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Nemetschek SE

Die nationalen Gesetze über die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat finden auf eine SE keine Anwendung (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 1 SEBG). Ebenfalls grundsätzlich nicht anwendbar ist in der SE gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG die Regelung des Gesetzes über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz). Zur Sicherung der bestehenden Rechte der Arbeitnehmer der Nemetschek AG betreffend ihre Beteiligung an Entscheidungen des Unternehmens ist im Zusammenhang mit der Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE ein Verhandlungsverfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen Nemetschek SE durchzuführen. Die Beendigung dieses Verhandlungsverfahrens ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO Voraussetzung für die Eintragung der Umwandlung bzw. der Nemetschek SE in das Handelsregister.

Verhandlungsparteien sind der Vorstand der Nemetschek AG und das bVG, das sich aus Arbeitnehmervertretern der verschiedenen Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWG zusammensetzt, in denen die Nemetschek Group Arbeitnehmer beschäftigt. Ziel des Verhandlungsverfahrens ist dabei der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Nemetschek SE. Dabei ist in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Maß an Arbeitnehmerrechten zu gewährleisten, wie es in der Nemetschek AG besteht (§ 21 Abs. 6 SEBG).

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die Regelungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes (§§ 22 ff. SEBG). Diese Regelungen sehen in Bezug auf die Unterrichtung und Anhörung die Bildung eines SE-Betriebsrats vor. Die Errichtung sowie die Rechtsverhältnisse des SE-Betriebsrats sind in den §§ 22 ff. SEBG näher geregelt (siehe hierzu auch Ziffer 6.1.10 dieses Umwandlungsberichts).

5.6 Konstituierung des ersten Aufsichtsrats und Bestellung des ersten Vorstands der Nemetschek SE

Mit Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Nemetschek AG. Die Mitglieder des Vorstands der Nemetschek SE sind gemäß Art. 39 Abs. 2 SE-VO durch den Aufsichtsrat der Nemetschek SE zu bestellen. Dies hat bereits vor Wirksamwerden der Umwandlung zu erfolgen.

Der Aufsichtsrat der Nemetschek SE hat gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Nemetschek SE drei Mitglieder. Die drei Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der

Nemetschek SE werden durch die Satzung der Nemetschek SE bestellt (§ 10 Abs. 3 der Satzung der Nemetschek SE).

Der erste Aufsichtsrat der Nemetschek SE wird sich vor der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister konstituieren, den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter wählen und die Mitglieder des ersten Vorstands der Nemetschek SE bestellen. Die Mitglieder des Vorstands der Nemetschek SE sind zusammen mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG). Es ist, unbeschadet der Zuständigkeiten des Aufsichtsrats, beabsichtigt, die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Nemetschek AG, die Herren Patrik Heider, Sean Flaherty und Viktor Várkonyi, zu Mitgliedern des ersten Vorstands der Nemetschek SE zu bestellen.

5.7 Eintragung und Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts München wirksam.

Bei der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister, die gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO, § 246 Abs. 1 UmwG durch den Vorstand der Nemetschek AG vorgenommen wird, hat der Vorstand der Nemetschek AG zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (Negativerklärung). Ohne eine solche Negativerklärung darf die Umwandlung nicht eingetragen werden (Registersperre).

Die Aktionäre der Nemetschek AG können gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung Klage erheben. Eine solche Klage hindert grundsätzlich die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister. Die Nemetschek AG kann in diesem Fall jedoch im Wege des so genannten Freigabeverfahrens einen gerichtlichen Beschluss beantragen, der feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Umwandlung nicht entgegensteht (sog. "**Freigabebeschluss**"; vgl. Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG). Ein Freigabebeschluss ergeht dann, wenn die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 am Grundkapital der Nemetschek AG hält, oder wenn das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Nemetschek AG und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor (§ 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG). Die Rechtskraft eines solchen Freigabebeschlusses beendet die Registersperre und ermöglicht somit die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister.

Die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der Nemetschek AG darf ferner erst dann erfolgen, wenn das Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Nemetschek SE abgeschlossen ist (Art. 12 Abs. 2 SE-VO). Im vorliegenden Fall der Umwandlung einer deutschen Aktiengesellschaft in eine SE ist dies dann der Fall, wenn entweder eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE abgeschlossen wurde oder die Verhandlungsfrist abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist, oder das bVG die Eröffnung der Verhandlungen abgelehnt oder die Verhandlungen abgebrochen hat. Die Verhandlungsfrist beginnt mit dem Tag, zu dem der Vorstand der sich umwandelnden Aktiengesellschaft zur konstituierenden Sitzung des bVG einlädt, und beträgt maximal sechs Monate, wenn nicht der Vorstand und das bVG einvernehmlich die Verlängerung auf bis zu insgesamt ein Jahr beschließen (§ 20 SEBG). Vorliegend ist die Einladung zur konstituierenden Sitzung des bVG (Stand: 2. April 2015) noch nicht erfolgt, so dass die Verhandlungsfrist noch nicht begonnen hat.

Weitere Eintragungsvoraussetzung ist, dass die Satzung der Nemetschek SE nicht im Widerspruch zu einer ausgehandelten Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Nemetschek SE steht (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Im Falle eines solchen Widerspruchs ist die Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung der Nemetschek AG anzupassen.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung in das Handelsregister der Nemetschek AG, also in das Handelsregister des Amtsgerichts München, einzutragen. Mit der Eintragung im Handelsregister erlangt die SE ihre Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt jedoch der Grundsatz der Identität des Rechtsträgers, d.h., die Nemetschek AG erlischt nicht als Gesellschaft, sondern ändert nur ihre Rechtsform (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO).

6. Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der Nemetschek SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer

6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans

6.1.1 Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE (Ziffer 1 des Umwandlungsplans)

Gemäß Ziffer 1.1 des Umwandlungsplans wird die Nemetschek AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea* - SE) umgewandelt. Ziffer 1.1 des Umwandlungsplans stellt ferner klar, dass die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO für eine formwechselnde Umwandlung erfüllt sind, da die Nemetschek AG unter anderem mit der Nemetschek Austria Beteiligungen GmbH mit Sitz in Mondsee, Republik Österreich, eingetragen im österreichischen Firmenbuch unter FN 263535b, seit mehr als zwei Jahren eine Tochtergesellschaft hat, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, nämlich der Republik Österreich, unterliegt.

Ziffer 1.2 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Umwandlung identitätswahrend ist und damit weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat, so dass die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft nach Wirksamwerden der Umwandlung unverändert fortbesteht.

Ziffer 1.3 des Umwandlungsplans nennt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung, nämlich den Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung im Handelsregister der Gesellschaft (der "**Umwandlungszeitpunkt**").

In Ziffer 1.4 des Umwandlungsplans werden die Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre benannt. Aufgrund der Identität des Rechtsträgers gilt das Prinzip des unveränderten Fortbestands der Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft nach der Umwandlung. Die Aktionäre, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Nemetschek AG sind, werden mit Wirksamwerden der Umwandlung zu Aktionären der Nemetschek SE. Sie werden am Grundkapital der Nemetschek SE in demselben Umfang und mit derselben Art und Anzahl an Aktien beteiligt, wie sie es unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt an der Nemetschek AG waren. Wie auch bei der Nemetschek AG sind alle Aktien der Nemetschek SE auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Globalurkunden der Nemetschek AG werden durch Globalurkunden der Nemetschek SE ersetzt.

6.1.2 Rechtsform, Firma, Sitz und Satzung (Ziffer 2 des Umwandlungsplans)

In Ziffer 2 des Umwandlungsplans werden die Rechtsform, die Firma, der Sitz und die Satzung der zukünftigen Nemetschek SE bestimmt. Die Rechtsform der Gesellschaft wird nach der Umwandlung die einer Europäischen Gesellschaft (SE) sein. Die Firma der Gesellschaft lautet nach der Umwandlung "Nemetschek SE". Der Sitz der Gesellschaft ist unverändert München. Dort befindet sich auch die Hauptverwaltung. Ziffer 2.4 des Umwandlungsplans verweist auf die Satzung der zukünftigen Nemetschek SE, die Bestandteil des Umwandlungsplans ist und nachstehend unter Ziffer 6.2 dieses Umwandlungsberichts näher erläutert wird.

6.1.3 Grundkapital (Ziffer 3 des Umwandlungsplans)

Ziffer 3.1 des Umwandlungsplans nennt den aus dem Grundsatz der Identität des Rechtsträgers herrührenden Grundsatz, dass das gesamte Grundkapital der Nemetschek AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Inhaber lautende Stückaktien zum Grundkapital der Nemetschek SE wird.

In Ziffer 3.2 des Umwandlungsplans wird die zum Zeitpunkt der Beurkundung des Umwandlungsplans in § 5 Abs. 1 der Satzung der Nemetschek AG genannte Grundkapitalziffer nebst Einteilung in auf den Inhaber lautende Stückaktien angegeben. Dieses Grundkapital wird nach dem vorgenannten Grundsatz der Ziffer 3.1 des Umwandlungsplans grundsätzlich zum Grundkapital der Nemetschek SE.

Allerdings wird in der am 20. Mai 2015 stattfindenden Hauptversammlung der Nemetschek AG unter Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagen werden, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 9.625.000,00 um EUR 28.875.000,00 auf EUR 38.500.000,00 aus Gesellschaftsmitteln zu erhöhen durch Umwandlung eines Teilbetrags in Höhe von EUR 28.875.000,00, der in der Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 ausgewiesenen Kapitalrücklage in Grundkapital und Ausgabe von 28.875.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Aktionäre der Gesellschaft (nachfolgend auch der "**Aktiensplit**" genannt). Sofern die Hauptversammlung diesem Beschlussvorschlag folgt und der Beschluss vor dem Umwandlungszeitpunkt bereits wirksam wird, wird dieses erhöhte Grundkapital der Nemetschek AG von EUR 38.500.000,00 im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung zum Grundkapital der Nemetschek SE. Dies ist in der dem Umwandlungsplan beigefügten Satzung der Nemetschek SE bereits berücksichtigt.

In Ziffer 3.3 des Umwandlungsplans wird der Aufsichtsrat der Nemetschek SE ermächtigt, etwaige Änderungen der Fassung der dem Umwandlungsplan beigefügten Satzung der Nemetschek SE vor Eintragung der Umwandlung vorzunehmen. Hiervon umfasst sind insbesondere die Fälle, wo es zu einem Auseinanderfallen des tatsächlichen Grundkapitals der Nemetschek AG zum Umwandlungszeitpunkt und dem in der dem Umwandlungsplan beigefügten Satzung der Nemetschek SE genannten Grundkapital kommt. Ein solcher Fall würde zum Beispiel dann entstehen, wenn der Aktiensplit zum Umwandlungszeitpunkt noch nicht wirksam geworden ist.

6.1.4 Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien (Ziffer 4 des Umwandlungsplans)

Nach Ziffer 4.1 des Umwandlungsplans gilt die von der Hauptversammlung der Nemetschek AG am 20. Mai 2014 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit möglichem Ausschluss des Bezugsrechts bis zum 19. Mai 2019, sofern die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE bis zu diesem Datum erfolgt ist und die Ermächtigungen nicht zuvor aufgehoben wurden (siehe dazu nächsten Absatz), für den Vorstand der Nemetschek SE fort.

Ziffer 4.2 des Umwandlungsplans trägt dem Umstand Rechnung, dass in der am 20. Mai 2015 stattfindenden Hauptversammlung der Nemetschek AG unter Punkt 7 der Tagesordnung eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien bis zum 20. Mai 2020 mit möglichem Ausschluss des Bezugsrechts vorgeschlagen werden wird. Diese Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien soll an die Stelle der von der Hauptversammlung der Nemetschek AG am 20. Mai 2014 beschlossenen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien treten und diese insoweit aufheben, als von ihr noch kein Gebrauch gemacht wurde. Sofern die Hauptversammlung diesem Beschlussvorschlag folgt, gilt diese Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien auch für den Vorstand der Nemetschek SE fort, während die in Ziffer 4.1 des Umwandlungsplans dargestellte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gleichzeitig insoweit erlischt, als von ihr noch kein Gebrauch gemacht wurde.

6.1.5 Barabfindungsangebot (Ziffer 5 des Umwandlungsplans)

Ziffer 5 des Umwandlungsplans stellt klar, dass Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung angeboten wird, da ein solches Angebot gesetzlich nicht vorgesehen ist.

6.1.6 Sonderrechtsinhaber und Inhaber anderer Wertpapiere (Ziffer 6 des Umwandlungsplans)

Entsprechend der Regelung zum Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung durch Verschmelzung gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO enthält Ziffer 6 des Umwandlungsplans Angaben zu den Rechten, die den mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionären der Nemetschek AG und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewährt werden bzw. zu den für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen. Da die Nemetschek AG keine Sonderrechte gewährt und keine weiteren Wertpapiere als Stammaktien ausgegeben hat, sind weder die Gewährung von Rechten noch entsprechende Maßnahmen für Sonderrechtsinhaber oder Inhaber anderer Wertpapiere vorgesehen.

6.1.7 Vorstand (Ziffer 7 des Umwandlungsplans)

Ziffer 7 des Umwandlungsplans enthält Angaben zum Vorstand der Nemetschek SE. Ziffer 7.1 des Umwandlungsplans stellt dabei klar, dass die Ämter aller Mitglieder des Vorstands der Nemetschek AG mit der Eintragung der Umwandlung im Handelsregister der Gesellschaft enden.

In Ziffer 7.2 des Umwandlungsplans wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des künftigen Aufsichtsrats der Nemetschek SE gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO, davon auszugehen ist, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Nemetschek AG auch zu Mitgliedern des ersten Vorstands der Nemetschek SE bestellt werden. Dabei handelt es sich um die Herren Patrik Heider, Sean Flaherty und Viktor Várkonyi.

6.1.8 Aufsichtsrat (Ziffer 8 des Umwandlungsplans)

Ziffer 8.1 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Ämter aller Aufsichtsratsmitglieder der Nemetschek AG mit Eintragung der Umwandlung im Handelsregister der Gesellschaft enden.

Ziffer 8.2 des Umwandlungsplans legt fest, dass bei der Nemetschek SE, wie zuvor bei der Nemetschek AG, ein Aufsichtsrat gebildet wird, der aus drei Mitgliedern besteht, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Daneben wird deutlich gemacht, dass bei der Bestellung des ersten Aufsichtsrats der Nemetschek SE von der Möglichkeit des Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO Gebrauch gemacht wird und die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats durch die Satzung der Nemetschek SE erfolgt.

In Ziffer 8.3 des Umwandlungsplans wird dargelegt, dass die dort namentlich genannten Personen gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung der Nemetschek SE zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der Nemetschek SE bestellt werden. Aus Gründen rechtlicher Vorsicht wird in Ziffer 8.3 des Umwandlungsplans zudem darauf

hingewiesen, dass, unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Nemetschek SE, der derzeitige Vorsitzende des Aufsichtsrats der Nemetschek AG, Herr Kurt Dobitsch, voraussichtlich zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Nemetschek SE und der derzeitige stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der Nemetschek AG, Herr Professor Georg Nemetschek, voraussichtlich zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Nemetschek SE gewählt werden.

6.1.9 Sondervorteile (Ziffer 9 des Umwandlungsplans)

Ziffer 9 des Umwandlungsplans enthält, angelehnt an die Vorgaben zum Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung durch Verschmelzung (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO), eine Regelung über Sondervorteile. Sondervorteile in diesem Sinne sind Vorteile, die im Rahmen der Umwandlung dem Umwandlungsprüfer, der die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausstellt, dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat der Nemetschek AG gewährt werden.

Ziffer 9.1 stellt klar, dass dem Umwandlungsprüfer, der die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausstellt, keine Sondervorteile gewährt werden.

In Ziffer 9.2 wird klargestellt, dass auch den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Nemetschek AG keine Sondervorteile gewährt werden. Aus Gründen rechtlicher Vorsicht enthält Ziffer 9.2 den Hinweis, dass davon auszugehen ist, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der Nemetschek AG voraussichtlich zu Mitgliedern des ersten Vorstands der Nemetschek SE bestellt werden. Ebenfalls aus Gründen rechtlicher Vorsorge weist Ziffer 9.2 des Umwandlungsplans zudem darauf hin, dass auch die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Nemetschek AG gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch die Satzung der Nemetschek SE zu den ersten Mitgliedern des Aufsichtsrats der Nemetschek SE bestellt werden. Auch wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der derzeitige Vorsitzende des Aufsichtsrats der Nemetschek AG voraussichtlich zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Nemetschek SE gewählt werden wird.

6.1.10 Angaben zum Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Nemetschek SE (Ziffer 10 des Umwandlungsplans)

Ziffer 10 des Umwandlungsplans enthält Angaben zu dem für die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Nemetschek SE durchzuführenden Verfahren. Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE richtet sich vorrangig nach einer zwischen den Arbeitnehmern und der Leitung des Unternehmens geschlossenen Vereinbarung. Die Arbeitnehmer werden dabei durch das von ihnen bzw. ihren Vertretungen gewählte bVG vertreten. Für den Fall, dass es nicht zu einer Vereinbarung kommt, findet auf die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE mit Sitz in Deutschland die gesetzliche Auffangregelung des SEBG Anwendung.

Sämtliche Ausführungen im Umwandlungsplan und in diesem Umwandlungsbericht erfolgen aus einer ex ante-Perspektive. Die konstituierende Sitzung des bVG kann vom Vorstand der Nemetschek AG erst dann einberufen werden, wenn dessen Mitglieder durch die Arbeitnehmer benannt wurden, spätestens

nach Ablauf von zehn Wochen nach der Einleitung des Verfahrens zur Wahl der Mitglieder des bVG. Unter Berücksichtigung dieser Frist und der Einberufungsfrist werden die Verhandlungen mit dem bVG spätestens Mitte Juni beginnen können.

a) Grundlagen (Ziffer 10.1 des Umwandlungsplans)

In Ziffer 10.1 des Umwandlungsplans werden zunächst die Grundzüge des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Nemetschek SE und die damit zusammenhängenden wesentlichen Begriffe erläutert.

b) Einleitung des Verhandlungsverfahrens (Ziffer 10.2 des Umwandlungsplans)

Ziffer 10.2 des Umwandlungsplans erläutert die Einleitung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung nach dem SEBG. Hierfür erforderlich ist die gesetzlich vorgesehene Information der Arbeitnehmer und der betroffenen Arbeitnehmervertreter durch den Vorstand der Nemetschek AG, einhergehend mit der Aufforderung, das bVG zu bilden. Die Informationen, die in diesem Zusammenhang den Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmervertretungen zur Verfügung zu stellen sind, werden in Ziffer 10.2 des Umwandlungsplans detailliert aufgelistet.

Nach § 4 SEBG beginnt das Verhandlungsverfahren im Fall der SE-Gründung durch Umwandlung dadurch, dass die Leitung der sich umwandelnden Gesellschaft – hier der Vorstand der Nemetschek AG – die zuständigen Arbeitnehmervertretungen der sich umwandelnden Gesellschaft, deren Tochtergesellschaften und Betriebe in den Mitgliedstaaten über die geplante Umwandlung in eine SE informiert und sie schriftlich zur Bildung des bVG auffordert. Soweit keine Arbeitnehmervertretungen existieren, erfolgt die Information und Aufforderung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 SEBG gegenüber den Arbeitnehmern.

Die Information hat spätestens unverzüglich nach der Offenlegung des Umwandlungsplans zu erfolgen. Der Vorstand kann die Arbeitnehmer bzw. die betroffenen Arbeitnehmervertretungen allerdings auch schon zu einem früheren Zeitpunkt informieren. Der Vorstand der Nemetschek AG hat die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer der Nemetschek Group in Deutschland und in den Mitgliedstaaten, in denen die Nemetschek Group zum Zeitpunkt der Unterrichtung Arbeitnehmer beschäftigte (dies sind: Ungarn, Österreich, Slowakei, Tschechien, Frankreich, Belgien, Norwegen, Italien, Vereinigtes Königreich, Niederlande und Spanien) bereits mit Schreiben vom 9. März 2015 über die beabsichtigte Umwandlung der Nemetschek AG in die Rechtsform der SE informiert und zur Bildung des bVG aufgefordert.

- c) Bildung und Zusammensetzung des bVG (Ziffer 10.3 des Umwandlungsplans)

Ziffer 10.3 des Umwandlungsplans erläutert detailliert die Bildung und Zusammensetzung des bVG anhand der Regelungen des SEBG.

- d) Verhandlungsverfahren (Ziffer 10.4 des Umwandlungsplans)

Ziffer 10.4 des Umwandlungsplans erläutert zum einen den zeitlichen Rahmen für das Verhandlungsverfahren und zum anderen den Gegenstand der Verhandlungen. In Ziffer 10.4.1 des Umwandlungsplans wird weiter dargestellt, welche Regelungen in einer Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung in der Nemetschek SE enthalten sein sollen.

In Ziffer 10.4.2 des Umwandlungsplans werden die Folgen der Nichtaufnahme oder des Abbruchs der Verhandlungen seitens des bVG näher beschrieben. Ziffer 10.4.3 des Umwandlungsplans schließlich beschreibt, wie sich die Arbeitnehmerbeteiligung in der Nemetschek SE darstellen würde, wenn es, zum Beispiel durch ereignislosen Ablauf der Verhandlungsfrist, nicht zum Abschluss einer Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung kommt. In einem solchen Fall greift die gesetzliche Auffanglösung der §§ 22 ff. SEBG (SE-Betriebsrat) und §§ 34 ff. SEBG (Mitbestimmung).

Für die Nemetschek SE hätte die gesetzliche Auffanglösung im Hinblick auf den nicht mitbestimmten Aufsichtsrat der Nemetschek AG zur Folge, dass auch der Aufsichtsrat der Nemetschek SE mitbestimmungsfrei bliebe und die Mitglieder des Aufsichtsrats somit ausschließlich von den Anteilseignern bestimmt würden. Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Nemetschek SE hätte die gesetzliche Auffanglösung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre. Ein solcher SE-Betriebsrat wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat ist jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Daneben wäre er über außergewöhnliche Umstände zu unterrichten und anzuhören (§§ 28, 29 SEBG). Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Benennung seiner Mitglieder würde grundsätzlich entsprechend den Bestimmungen über die Benennung der Mitglieder des bVG erfolgen.

Im Falle des Eingreifens der Auffangregelung wäre alle zwei Jahre von der Leitung der SE, bei der Nemetschek SE dem Vorstand, zu überprüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben, insbesondere der Arbeitnehmerzahlen, eine Änderung in der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Ferner hat der SE-Betriebsrat im Fall der gesetzlichen Auffanglösung vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu be-

schließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weiter gelten soll. Sofern der Beschluss lautet, dass über eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung verhandelt werden soll, tritt der SE-Betriebsrat für diese Verhandlungen an die Stelle des bVG. Ziel dieser Vereinbarung ist wiederum der Abschluss einer Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung. Sofern es wiederum nicht zum Abschluss einer Vereinbarung kommt, gilt die Auffanglösung unverändert fort.

Ziffer 10.4.4 des Umwandlungsplans schließlich gibt an, wer die Kosten des Verhandlungsverfahrens und der Bildung des bVG zu tragen hat.

6.1.11 Sonstige Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 11 des Umwandlungsplans)

Ziffer 11 des Umwandlungsplans erläutert die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung der Nemetschek AG in eine SE auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Ziffern 11.1 bis 11.3 des Umwandlungsplans stellen dabei klar, dass die bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträge unverändert fortbestehen, dass die geltenden Betriebsvereinbarungen und sonstigen kollektivarbeitsrechtlichen Regelungen für die Arbeitnehmer der Nemetschek SE unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fortgelten und dass sich für die in den jeweiligen Ländern bestehenden Arbeitnehmervertretungen in den Tochtergesellschaften und Betrieben der Nemetschek Group durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben. Ziffer 11.4 des Umwandlungsplans stellt zudem fest, dass aufgrund der Umwandlung keine Maßnahmen vorgesehen oder geplant sind, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

6.1.12 Abschlussprüfer (Ziffer 12 des Umwandlungsplans)

Ziffer 12 des Umwandlungsplans sieht die Bestellung der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Nemetschek SE für deren erstes Geschäftsjahr nach Wirksamwerden der Umwandlung vor.

6.2 Erläuterung der Satzung der Nemetschek SE

Mit Wirksamwerden der Umwandlung ändert die Nemetschek AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der Nemetschek AG wird durch eine neue Satzung der Nemetschek SE ersetzt. Diese Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, dem die Hauptversammlung zustimmen muss.

Der vorliegende Satzungsentwurf für die Nemetschek SE basiert auf der bestehenden Satzung der Nemetschek AG. Dabei konnten viele Bestimmungen der derzeitigen Satzung der Nemetschek AG (Fassung vom 2. Juni 2014) weitgehend für die Satzung der künftigen Nemetschek SE übernommen werden, da im Kernbereich die für die Satzung der Nemetschek SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer deutschen Aktiengesellschaft anwendbaren Regelungen entsprechen. Im Übrigen ist die Satzung der

Nemetschek SE so gestaltet, dass weitgehend die in der Nemetschek AG bestehende Rechtslage in der Nemetschek SE fortgeführt werden kann.

Nachstehend wird der Entwurf der Satzung für die Nemetschek SE erläutert, wobei hauptsächlich auf Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Satzung der Nemetschek AG (Fassung vom 2. Juni 2014) näher eingegangen wird.

6.2.1 Firma und Sitz (§ 1 der Satzung)

§ 1 Abs. 1 der Satzung der Nemetschek SE bestimmt die Firma, die die Gesellschaft führt. Die Firma der Nemetschek Aktiengesellschaft wird in "Nemetschek SE" geändert. Die Änderung des Rechtsformzusatzes ist durch Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend vorgeschrieben.

Sitz der Gesellschaft, der in § 1 Abs. 2 der Satzung der Nemetschek SE festgelegt wird, ist, wie bei der Nemetschek AG, München.

6.2.2 Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung)

Der Unternehmensgegenstand der Nemetschek SE gemäß § 2 ihrer Satzung entspricht dem derzeitigen, in § 2 der Satzung der Nemetschek AG niedergelegten Unternehmensgegenstand der Nemetschek AG.

6.2.3 Geschäftsjahr (§ 3 der Satzung)

Nach § 3 der Satzung der Nemetschek SE ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft das Kalenderjahr; diese Regelung entspricht wortgleich der Regelung in § 3 der Satzung der Nemetschek AG.

6.2.4 Bekanntmachungen und Informationen (§ 4 der Satzung)

Die Bestimmungen zu Bekanntmachungen der Gesellschaft sowie zu Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere in § 4 der Satzung der Nemetschek SE entsprechen vollumfänglich denjenigen in § 4 der Satzung der Nemetschek AG. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden demnach, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht, während Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft auch elektronisch übermittelt werden können.

6.2.5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Stückaktien (§ 5 der Satzung)

a) Grundkapitalziffer und Einbringung (§ 5 Abs. 1 der Satzung)

In § 5 Abs. 1 der Satzung der Nemetschek SE wird das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 38.500.000,00 und dessen Einteilung in 38.500.000 Stückaktien geregelt. Wie bereits unter Ziffer 6.1.3 dieses Berichts ausführlich dargelegt, wurde hierbei bereits der Aktiensplit berücksichtigt, wie er der am 20. Mai 2015 stattfindenden Hauptversammlung der Nemetschek AG unter Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagen werden wird. Sofern der Aktiensplit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens

der Umwandlung noch nicht wirksam sein sollte, ist der Aufsichtsrat nach Ziffer 3.3 des Umwandlungsplans ermächtigt, die Fassung der Satzung der Nemetschek SE entsprechend anzupassen.

b) Aufbringung des Grundkapitals (§ 5 Abs. 2 der Satzung)

In § 5 Abs. 2 der Satzung der Nemetschek SE wird zunächst im Einklang mit den aktienrechtlichen Gründungsvorschriften dargelegt, dass das Grundkapital der Nemetschek SE durch identitätswahrende Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE erbracht ist.

Ferner wird ebenfalls in Übereinstimmung mit den aktienrechtlichen Gründungsvorschriften und in Übereinstimmung mit der Satzung der Nemetschek AG dargelegt, dass das ursprüngliche Grundkapital der Nemetschek AG in Höhe von DM 5.000.000,00 durch formwechselnde Umwandlung der Nemetschek GmbH (vormals Nemetschek Programmsystem GmbH) und dass das Stammkapital der Nemetschek Programmsystem GmbH in Höhe von DM 900.000,00 im Wege der Sacheinlage erbracht wurde.

6.2.6 Inhaberaktien, Aktienurkunden (§ 6 der Satzung)

Die Regelungen in § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 der Satzung der Nemetschek SE entsprechen wortgleich den Regelungen in § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 der Satzung der Nemetschek AG. Die Aktien der Nemetschek SE lauten, wie auch die Aktien der Nemetschek AG, auf den Inhaber.

Die in § 6 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung der Nemetschek AG enthaltenen Regelungen zum genehmigten Kapital waren jeweils bis zum 28. Juli 2008 befristet und entfalten somit keine rechtliche Wirkung mehr. Die Regelungen wurden daher nicht in die Satzung der Nemetschek SE übernommen. Insoweit weicht die Satzung der Nemetschek SE (formal) von der Satzung der Nemetschek AG ab.

6.2.7 Organisationsverfassung, Organe (§ 7 der Satzung)

§ 7 der Satzung der Nemetschek SE wurde im Vergleich zur Satzung der Nemetschek AG neu eingeführt. Die Regelung legt fest, dass die Organisationsverfassung der Nemetschek SE dem so genannten dualistischen System folgt und die Organe der Gesellschaft demzufolge das Leitungsorgan (in der Nemetschek SE "Vorstand" genannt), das Aufsichtsorgan (in der Nemetschek SE "Aufsichtsrat" genannt) und die Hauptversammlung sind. Inhaltlich entspricht diese Organisationsverfassung der Organisationsverfassung der Nemetschek AG.

6.2.8 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Vorstands (§ 8 der Satzung)

§ 8 Abs. 1 der Satzung der Nemetschek SE übernimmt wortgleich die Regelung in § 7 Abs. 1 der Satzung der Nemetschek AG, wonach der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht.

§ 8 Abs. 2 der Satzung der Nemetschek SE übernimmt wortgleich die Regelung in § 7 Abs. 2 der Satzung der Nemetschek AG, wonach Mitglieder des Vor-

stands für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden können. Der neu hinzugekommene Zusatz, wonach Wiederbestellungen zulässig sind, entspricht der aktuell geltenden Rechtslage für die Nemetschek AG (§ 84 Abs. 1 Satz 2 AktG) und dient lediglich der Klarstellung.

Die Sätze 1 und 2 von § 8 Abs. 3 der Satzung der Nemetschek SE entsprechen wortgleich den Regelungen in § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Satzung der Nemetschek AG. Satz 3, wonach der Aufsichtsrat zu bestimmen hat, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen, wurde gestrichen, da Art. 48 Abs. 1 SE-VO eine Auflistung zustimmungsbedürftiger Geschäfte in der Satzung der SE verlangt. Eine solche – nicht abschließende – Auflistung wurde in § 8 Abs. 4 der Satzung der Nemetschek SE neu aufgenommen. Nach § 19 SEAG hat der Aufsichtsrat allerdings auch zukünftig die Möglichkeit, weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte festzulegen; er ist hierzu allerdings nicht mehr verpflichtet. Dieser Grundsatz wurde klarstellend in § 8 Abs. 4 letzter Satz der Satzung der Nemetschek SE aufgenommen.

§ 8 Abs. 5 der Satzung der Nemetschek SE, wonach Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, entspricht wortgleich der Regelung in § 7 Abs. 4 der Satzung der Nemetschek AG.

§ 8 Abs. 6 der Satzung der Nemetschek SE enthält zur Klarstellung den Grundsatz aus § 119 Abs. 2 AktG, wonach die Hauptversammlung über Fragen der Geschäftsführung nur dann entscheidet, wenn der Vorstand dies verlangt. Im Gegensatz zur Satzung der Nemetschek AG (§ 7 Abs. 5 Satz 2), wonach der Vorstand im Falle der Verweigerung der Zustimmung des Aufsichtsrats zu einer Maßnahme der Geschäftsführung (§ 111 Abs. 4 Satz 3 AktG) verpflichtet war, die Entscheidung der Hauptversammlung herbeizuführen, enthält die Satzung der Nemetschek SE keine derartige Verpflichtung. Vielmehr lässt die Satzung der Nemetschek SE in § 8 Abs. 6 dem Vorstand, wie auch gesetzlich in § 111 Abs. 4 Satz 3 AktG vorgesehen, die Wahl, die Entscheidung der Hauptversammlung herbeizuführen. Die Verpflichtung des Vorstands, bei schwerwiegenden Eingriffen in Rechte der Aktionäre die Entscheidung der Hauptversammlung herbeizuführen, wurde wortgleich in die Satzung der Nemetschek SE übernommen.

6.2.9 Vertretung der SE (§ 9 der Satzung)

§ 9 der Satzung der Nemetschek SE entspricht, mit Ausnahme einer redaktionellen Anpassung in § 9 Abs. 2, dem Wortlaut des § 8 der Satzung der Nemetschek AG. Demnach wird auch die Nemetschek SE, solange nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses und, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und diese generell oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreien.

6.2.10 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats (§ 10 der Satzung)

§ 10 der Satzung der Nemetschek SE enthält Regelungen zur Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats. Aufgrund spezieller Regelungen für die SE kommt es hier in einigen Punkten zu Abweichungen im Vergleich zu den Regelungen in § 9 der Satzung der Nemetschek AG.

Die Regelung in § 10 Abs. 1 der Satzung der Nemetschek SE entspricht wortgleich der Regelung in § 9 Abs. 1 der Satzung der Nemetschek AG. Demnach besteht der Aufsichtsrat der Nemetschek SE aus drei Mitgliedern und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung der Nemetschek SE erfolgt die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Nemetschek SE jeweils bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird bei der Berechnung der Amtsdauer nicht mitgezählt. Die Amtszeit endet spätestens sechs Jahre nach Amtsbeginn. Eine mehrmalige Bestellung ist statthaft. Inhaltlich entspricht die Regelung weitgehend der für die Nemetschek AG gemäß § 9 Abs. 2 ihrer Satzung geltenden Regelung zur Amtszeit des Aufsichtsrats, die wiederum weitestgehend an den Wortlaut des § 102 AktG angelehnt ist, wobei § 9 Abs. 2 der Satzung der Nemetschek AG klarstellt, dass die Hauptversammlung bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließen kann. Gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO war in der Satzung der Nemetschek SE die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder ausdrücklich zu regeln, da die Mitglieder der Organe einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf. Die neu aufgenommene maximale Dauer des Mandats stellt sicher, dass die nach Art. 46 Abs. 1 SE-VO maximal zulässige Amtszeit von sechs Jahren keinesfalls überschritten werden kann.

Durch § 10 Abs. 3 der Satzung der Nemetschek SE werden die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Nemetschek SE bestellt. Dies lässt Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO ausdrücklich zu. Die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr der Nemetschek SE beschließt, längstens jedoch für drei Jahre.

Die Regelungen in § 10 Abs. 4 bis Abs. 6 der Satzung der Nemetschek SE entsprechen wortgleich den Regelungen in § 9 Abs. 3 bis Abs. 5 der Satzung der Nemetschek AG. Sie regeln die Wahl und die Amtszeit von Ersatzmitgliedern, die Amtsniederlegung durch Aufsichtsratsmitglieder sowie die Möglichkeit von Aufsichtsratsmitgliedern, im Falle ihrer Verhinderung Dritte nach § 109 Abs. 3 AktG zu ermächtigen.

6.2.11 Willenserklärungen des Aufsichtsrats (§ 11 der Satzung)

§ 11 der Satzung der Nemetschek SE hat denselben Wortlaut wie § 10 der Satzung der Nemetschek AG und regelt die Abgabe von Willenserklärungen des Aufsichtsrats sowie die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten.

6.2.12 Vorsitzender des Aufsichtsrats und Stellvertreter (§ 12 der Satzung)

§ 12 der Satzung der Nemetschek SE ist wortgleich mit § 11 der Satzung der Nemetschek AG. Demnach wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit vorzeitig aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds vorzunehmen.

6.2.13 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats (§ 13 der Satzung)

§ 13 der Satzung der Nemetschek SE entspricht mit Ausnahme weniger redaktioneller Änderungen dem Wortlaut des § 12 der Satzung der Nemetschek AG. Er enthält nähere Regelungen zur Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrats.

6.2.14 Fassungsänderungen (§ 14 der Satzung)

Nach § 14 der Satzung der Nemetschek SE ist der Aufsichtsrat zu Fassungsänderungen der Satzung befugt. Auch diese Regelung wurde wortgleich aus § 13 der Satzung der Nemetschek AG übernommen.

6.2.15 Vergütung des Aufsichtsrats (§ 15 der Satzung)

Mit Ausnahme von § 15 Abs. 2 und einer redaktionellen Änderung in § 15 Abs. 3 entspricht § 15 der Satzung der Nemetschek SE betreffend die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Wortlaut § 14 der Satzung der Nemetschek AG. Die in der am 20. Mai 2015 stattfindenden Hauptversammlung der Nemetschek AG im Zuge des Aktiensplits unter Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagene Änderung von § 15 Abs. 2 der Satzung der Nemetschek AG wurde hierbei bereits berücksichtigt.

6.2.16 Einberufung der Hauptversammlung (§ 16 der Satzung)

Die Regelungen in § 16 der Satzung der Nemetschek SE zu Ort und Einberufung der Hauptversammlung entsprechen wortgleich den Regelungen in § 15 der Satzung der Nemetschek AG. Demnach findet auch die Hauptversammlung der Nemetschek SE am Gesellschaftssitz oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt und wird durch den Vorstand oder in gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.

6.2.17 Teilnahmerecht an und Stimmrecht in der Hauptversammlung (§ 17 der Satzung)

§ 17 der Satzung der Nemetschek SE hat denselben Wortlaut wie § 16 der Satzung der Nemetschek AG. Er regelt die Anmeldung zur Hauptversammlung, das Teilnahmerecht und das Stimmrecht in der Hauptversammlung. An einer Hauptversammlung dürfen nur die Aktionäre teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben, die sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Aktienbesitz bezogen auf den gesetzlichen Stichtag in deutscher oder englischer Sprache in Textform nachgewiesen haben.

In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden kann. Der Vorstand kann zulassen, dass Stimmen auch schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation ohne Teilnahme an der Hauptversammlung abgegeben werden dürfen.

6.2.18 Leitung der Hauptversammlung (§ 18 der Satzung)

§ 18 der Satzung der Nemetschek SE entspricht wortgleich den Regelungen in § 17 der Satzung der Nemetschek AG und regelt die Versammlungsleitung in Hauptversammlungen. Demnach hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, entscheidet über die Form der Abstimmung und kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Versammlung den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- und Fragebeitrags angemessen festsetzen.

6.2.19 Beschlussfassung und Wahlen (§ 19 der Satzung)

§ 19 der Satzung der Nemetschek SE enthält Regelungen zu Beschlussfassung und Wahlen in der Hauptversammlung der Nemetschek SE. § 19 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Nemetschek SE entspricht wortgleich der Regelung in § 18 Abs. 1 Satz 1 der Nemetschek AG. § 19 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Nemetschek SE wurde neu eingefügt und enthält eine zusätzliche SE-spezifische Regelung zu speziellen Mehrheitsanforderungen, die den Vorgaben des Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 51 SEAG entspricht. Demnach bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Abs. 2 und 3 von § 19 der Satzung der Nemetschek SE sind wortgleich mit § 18 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der Nemetschek AG. Demnach gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit, ausgenommen bei Wahlen, als abgelehnt. Ferner findet bei Wahlen, bei denen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, eine Stichwahl zwischen den Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt.

6.2.20 Ordentliche Hauptversammlung (§ 20 der Satzung)

§ 20 Abs. 1 der Satzung der Nemetschek SE legt fest, dass die ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden hat. Dies entspricht den Vorgaben aus Art. 54 Abs. 1 SE-VO und weicht von der in § 19 der Satzung der Nemetschek AG enthaltenen und mit § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG übereinstimmenden Regelung, wonach die ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten acht Monate eines jeden

Geschäftsjahres stattfindet, ab. Die Regelung in § 20 Abs. 2 der Satzung der Nemetschek SE hat denselben Wortlaut wie § 19 Abs. 2 der Satzung der Nemetschek AG.

6.2.21 Geschäftsbericht, Jahresabschluss (§ 21 der Satzung)

§ 21 Abs. 1 der Satzung der Nemetschek SE wurde im Vergleich zu § 20 Abs. 1 der Satzung der Nemetschek AG insoweit leicht angepasst, als dass der Jahresabschluss und erforderlichenfalls der Lagebericht nun unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und vorzulegen ist, während § 20 Abs. 1 der Satzung der Nemetschek AG anstelle eines allgemeinen Verweises auf die gesetzlichen Vorschriften konkret auf die §§ 242 ff. HGB verweist. Die Änderung ist rein klarstellend und hat keine inhaltlichen Folgen. Die Abs. 2 und 3 von § 21 der Satzung der Nemetschek SE entsprechen wortgleich den Abs. 2 und 3 des § 20 der Satzung der Nemetschek AG und regeln die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts des Vorstands und des Vorschlags über die Verwendung des Bilanzgewinns durch den Aufsichtsrat, den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat. Ferner wird die Pflicht zur unverzüglichen Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung und zur Auslage des Jahresabschlusses, des Lageberichts des Vorstands, des Berichts des Aufsichtsrats und des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre näher geregelt.

6.2.22 Verwendung des Bilanzgewinns, Rücklagen (§ 22 der Satzung)

Die Regelung in § 21 der Satzung der Nemetschek AG wurde unverändert in § 22 der Satzung der Nemetschek SE übernommen. Demnach wird der Bilanzgewinn, der sich aus dem Jahresabschluss nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen ergibt, auf die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt, wobei die Hauptversammlung auch eine Sachausschüttung beschließen kann. Zudem kann der Vorstand nach Ablauf eines Geschäftsjahres mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagdividende an die Aktionäre ausschütten. Vorstand und Aufsichtsrat sind zudem mit Feststellung des Jahresabschlusses berechtigt, bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in eine andere Gewinnrücklage einzustellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.

6.2.23 Umwandlungsaufwand (§ 23 der Satzung)

§ 23 Abs. 1 der Satzung der Nemetschek SE entspricht inhaltlich dem § 22 der Satzung der Nemetschek AG. Es wird jedoch klargestellt, dass es sich um den Aufwand der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft handelt, um eine klare Abgrenzung zu dem in Abs. 2 geregelten Aufwand der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE herzustellen.

Der neu hinzugekommene § 23 Abs. 2 der Satzung der Nemetschek SE regelt entsprechend den aktienrechtlichen Gründungsvorschriften, dass die Kosten der

Umwandlung der Gesellschaft in eine SE, also insbesondere die Kosten des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer, die Notar- und Gerichtskosten, die Veröffentlichungskosten, Steuern sowie Prüfungs- und Beratungskosten in Höhe von bis zu netto EUR 1 Mio. von der Gesellschaft getragen werden.

6.2.24 Sondervorteile (§ 24 der Satzung)

Neu hinzugekommen ist § 24 der Satzung der Nemetschek SE. Die Regelung nimmt aus Gründen der rechtlichen Vorsorge den Hinweis auf, dass, unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Nemetschek SE, davon auszugehen ist, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der Nemetschek AG zu Vorständen der Nemetschek SE bestellt werden. Die Mitglieder des Vorstands der Nemetschek AG sind die Herren Patrik Heider, Sean Flaherty und Viktor Várkonyi. Darüber hinaus wird dargestellt, dass die derzeitigen amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Nemetschek AG zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Nemetschek SE bestellt werden sollen.

7. **Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Umwandlung**

Die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE unterliegt dem Grundsatz der rechtlichen und wirtschaftlichen Identität des Rechtsträgers, d.h., es wird weder eine Gesellschaft aufgelöst noch eine neue juristische Person gegründet (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Die Aufstellung und sonstigen Regelungen, die den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht betreffen, richten sich nach den Regeln, die auch für eine deutsche Aktiengesellschaft gelten (vgl. oben unter Ziffer 4.6). Bilanzielle Auswirkungen hat die Umwandlung damit nicht.

Die Nemetschek AG geht davon aus, dass die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE mit Sitz in Deutschland nach deutschem Steuerrecht steuerneutral erfolgen wird. Künftige Dividendenausschüttungen der Gesellschaft sowie Veräußerung von Aktien der Gesellschaft haben für die Aktionäre der Gesellschaft für Zwecke der deutschen Ertragsteuer nach der Umwandlung grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen von Aktien vor der Umwandlung, es sei denn, das jeweils geltende Recht oder die tatsächlichen Grundlagen ändern sich. Bei der Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE sollte keine deutsche Kapitalverkehrs-, Umsatz- oder Stempelsteuer anfallen.

Aktionären der Gesellschaft wird empfohlen, im Hinblick auf bei ihnen möglicherweise bestehende, steuerlich relevante Besonderheiten, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nach derzeitiger Rechtslage wird die Gesellschaft selbst nach der Umwandlung in die SE denselben steuerlichen Regelungen unterliegen wie eine deutsche Aktiengesellschaft.

8. Wertpapiere und Börsenhandel

Die Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft oder deren Börsennotierung.

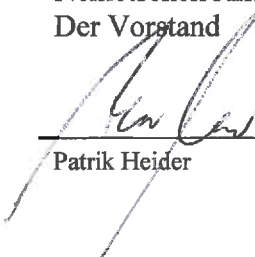
Mit Wirksamwerden der Umwandlung werden die Aktionäre der Nemetschek AG bei unveränderter Beteiligungsquote Aktionäre der Nemetschek SE. Wie auch schon bei der Nemetschek AG vor der Umwandlung werden die Aktien der Nemetschek SE auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von je EUR 1,00 sein. Die auf die Nemetschek AG lautenden Aktienurkunden werden nach Wirksamwerden der Umwandlung durch Aktienurkunden, die auf die Nemetschek SE lauten, ausgetauscht. Die Aktien der Nemetschek SE werden, wie bereits die Aktien der Nemetschek AG, in Globalurkunden verbrieft sein.

Die Aktien der Nemetschek AG sind seit März 2009 an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen. Daneben werden die Aktien der Nemetschek AG in Deutschland im XETRA-Handel sowie an den Börsenhandelsplätzen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart gehandelt. Ferner werden die Aktien der Nemetschek AG in der Schweiz am Börsenplatz SIX Swiss Exchange gehandelt. Seit September 2013 ist die Nemetschek AG Aktie im TecDAX Index der Deutschen Börse gelistet.

Die Umwandlung hat keinerlei Auswirkungen auf den börsenmäßigen Handel der Aktien. Die Aktionäre der Gesellschaft können daher auch nach der Umwandlung der Nemetschek AG in die Nemetschek SE ihre (dann) Nemetschek SE Aktien unverändert an jeder Börse handeln, an der die Nemetschek AG Aktien vor der Umwandlung notiert sind. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in Börsenindizes. Es ist insbesondere keine neue Börsenzulassung der Aktien der Nemetschek SE notwendig, da die Umwandlung unter Wahrung der rechtlichen und wirtschaftlichen Identität der Gesellschaft erfolgt (vgl. Art. 7 und 30 Abs. 2 SE-VO). Aufgrund der Umfirmierung der Gesellschaft von Nemetschek Aktiengesellschaft in Nemetschek SE ist allerdings eine Umstellung der Börsennotierung notwendig. Die mit der Umwandlung verbundenen Änderungen, insbesondere die Satzungsänderung, wird die Gesellschaft nach § 30c WpHG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und den relevanten Zulassungsstellen mitteilen.

München, den 2. April 2015

Nemetschek Aktiengesellschaft
Der Vorstand


Patrik Heider


Viktor Várkonyi


Sean Flaherty